

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Gutshaus Neuendorf“



29.02.2024

IfAÖ Institut für Angewandte
Ökosystemforschung GmbH

Tel.: +49 40 4321390-0
Fax: +49 40 4321390-99

Info-hamburg@ifaoe.de
www.ifaoe.de



Ein Unternehmen der
GICON[®]
Gruppe

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Projektentwicklung Gut Neuendorf GmbH
Geinitzstr. 5 c
01217 Dresden

Ansprechpartnerin: Geschäftsführerin Frau Martina Piatkowski

Bearbeitung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektnummer: P248013

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH

Postanschrift: IfAÖ GmbH
Carl-Hopp-Straße 4a
18069 Rostock

Projektleiterin: M. Sc. Nicole Klaas
E-Mail: n.klaas@ifaoe.de

Bearbeiter: Max Hildebrandt
m.hildebrandt@ifaoe.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen.....	2
2.1	Methodische Grundlagen.....	2
2.2	Rechtliche Grundlagen	3
2.3	Wirkfaktoren	5
3	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	6
3.1	Brutvögel	6
3.1.1	Methodik und Bestandsdarstellung Brutvögel	6
3.1.2	Konfliktanalyse Brutvögel.....	10
3.2	Rastvögel	30
3.3	Fledermäuse	31
3.3.1	Methodik und Bestandsdarstellung Fledermäuse	31
3.3.2	Konfliktanalyse Fledermäuse.....	34
3.4	Amphibien	43
3.4.1	Bestandsdarstellung Amphibien	43
3.4.2	Konfliktanalyse Amphibien.....	43
3.5	Reptilien	48
3.5.1	Bestandsdarstellung Reptilien	48
3.6	Säugetiere.....	50
3.6.1	Bestandsdarstellung Säugetiere.....	50
3.6.2	Konfliktanalyse Säugetiere	51
3.7	Insekten.....	54
3.7.1	Libellen.....	54
3.7.2	Schmetterlinge	56
4	Darstellung der Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, CEF-, FCS- Maßnahmen	60

4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	60
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	64
4.3	Monitoring.....	65
5	Zusammenfassung.....	66
6	Literatur	67
7	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	72
8	Anhang.....	73
8.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	73
8.2	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	81

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die faunistischen Kartierungen	2
Abb. 2: Übersicht über die (2021) erfassten Brutreviere	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen	5
Tabelle 2: Erfassungstermine mit Witterungsbedingungen	6
Tabelle 3: Durch Kartierung und Potentialanalyse erfasste Arten mit Status sowie Schutz- und Gefährdungskategorien.....	7
Tabelle 4: Übersicht der Witterungsbedingungen während der Begehungen	31
Tabelle 5: Übersicht über nachgewiesene und potentiell vorkommenden Fledermausarten	33
Tabelle 6: Abschichtungstabelle für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	73
Tabelle 7: Abschichtungstabelle für europäische Vogelarten	81

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan „Gutshaus Neuendorf“ soll das Gebiet rund um das ehemalige Gutshaus (südlich der Saaler Straße und östlich der Parkstraße) in der Gemeinde Saal (Mecklenburg-Vorpommern) entwickelt werden. Vorgesehen sind die Sanierung von Gebäuden (ehemaliges Gutshaus, ehemaliger Pferdestall) sowie der Abbruch von Gebäuden (Ferienwohnungen am Rande des Geländes) und die Neuerrichtung von Häusern zu Wohn- und Ferienwohnzwecken. Außerdem werden beleuchtete Zufahrtsstraßen und Wege angelegt.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sie zu einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnte. Es ist daher zu prüfen, ob durch die geplanten baulichen Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden können. Es muss daher erarbeitet werden, inwieweit im Vorhaben-gebiet potentiell vorkommende bzw. nachgewiesene besonders und streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Rahmen des AFB ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren des Bauvorhabens dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bezüglich der ermittelten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden. Es werden zudem geeignete Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen dargestellt, mit denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote verhindert werden kann.

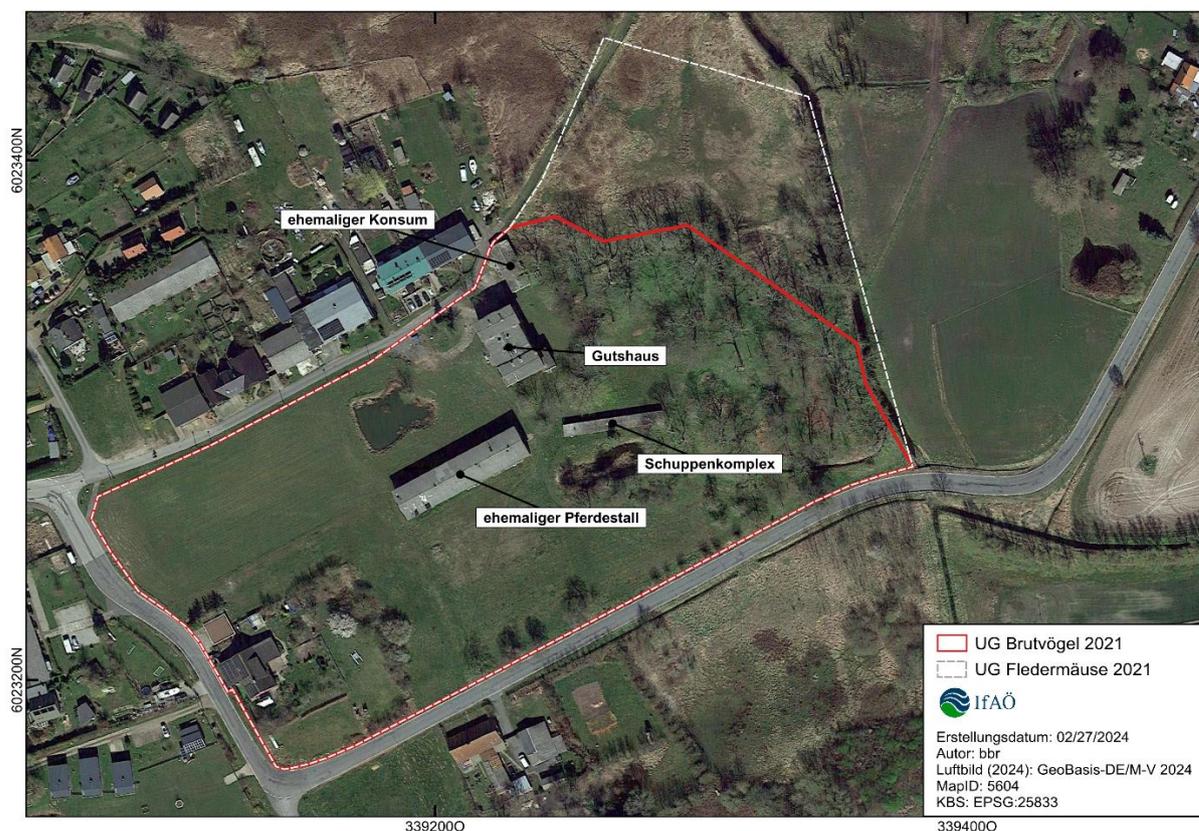


Abb. 1: Untersuchungsgebiet für die faunistischen Kartierungen

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Für die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens „Gutshaus Neuendorf“ wurden Biotop- und faunistische Kartierungen durchgeführt. Faunistische Kartierungen wurden im Jahr 2021 für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Bei den Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet zudem mit Fotos dokumentiert. Um das (potentiell) vorhandene Artenspektrum vollständig zu erfassen, werden die Kartierergebnisse im Rahmen dieses Fachbeitrags zusätzlich durch eine Potentialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Gefäßpflanzen ergänzt. Durch diese Untersuchungen soll festgestellt werden, welche prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsbereich vorkommen können und inwiefern diese vom geplanten Vorhaben betroffen sind.

Eine Art ist dabei prüfungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder

- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung und aktueller Verbreitungskarten potentiell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht prüfungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d.h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist) oder
- für die aus der Planung hervorgehenden Wirkungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen ist, dass keine Beeinträchtigung des Vorkommens einer Art hervorgerufen werden kann.

Eine Abgrenzung des prüfungsrelevanten Artbestandes erfolgt im vorliegenden Bericht über die Aufnahme der Biotop-Ausstattung, durch die Kartierungen und mit Hilfen von Datenabfragen zum nachgewiesenen und potentiellen Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet (Abschichtungstabelle in Kap. 8).

Prüfungsrelevante Arten bzw. Artengruppen, die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, und die von Wirkungen der Umsetzung des Vorhabens betroffen sind oder sein könnten, werden in der Konfliktanalyse hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG Abs. 1 geprüft.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Zunächst werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die potentiell betroffenen Arten untersucht. Sind im Ergebnis der Konfliktanalyse erhebliche Beeinträchtigungen der Arten festzustellen, werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz dargestellt, mit denen die folgenden Tatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 ausgeschlossen werden können.

Tötungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es handelt sich um eine individuenbezogene Vorschrift, die grundsätzlich jedes einzelne Exemplar schützt. Allerdings liegt gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot für besonders und streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko ist dann

auszugehen, wenn sich das Risiko für die Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus deutlich erhöht. Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn sich dadurch der Reproduktionserfolg der betroffenen Art vermindert und die Überlebenschancen der lokalen Population verringern. Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population sind der Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu entnehmen (LANA 2009). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen.

Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und der damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Tiere, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Um den Fortbestand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten, können gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Wird ein Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, ist das Vorhaben nicht zulässig. Es kann dann aber die Zulässigkeit einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden. Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- es liegt ein zwingender Ausnahmegrund gem. § 45 Abs. 7 Nr. 1-5 BNatSchG vor,
- es bestehen keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art verschlechtert sich nicht (ggf. unter Anwendung von FCS-Maßnahmen [favourable conservation status] oder CEF-Maßnahmen [continuous ecological functionality]).

Im Rahmen des AFB ist zu prüfen, ob die genannten Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden.

2.3 Wirkfaktoren

Mit dem Sanieren von Bestandsgebäuden, dem Abbruch vorhandener Bebauung, dem Versiegeln von Flächen und dem Errichten von neuen Gebäuden sind grundsätzlich verschiedene potenzielle Beeinträchtigungen verbunden, die zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten. Diese Beeinträchtigungen sind in der folgenden (Tabelle 1) dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über mögliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigung	Beschreibung	Potenzielle Verbotsverletzung
Baubedingte Beeinträchtigungen		
Visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, Erschütterungen: Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Bauarbeiten	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Verlust von Lebensräumen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauarbeiten	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Verlust von Individuen	Verlust von Einzelindividuen (die sich im Baufeld aufhalten) bei den Bauarbeiten	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Emissionen (Abgas/Staub)	potenzielle Überprägung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauarbeiten	Beschädigungs- und Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Kleintierfallen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Baugruben, Schächten und ähnlichen Strukturen	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
Verlust von Lebensräumen	direkte, dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Barrierewirkung	Hervorrufen von Meidereaktionen durch vertikale Strukturen	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Vogelschlag	erhöhtes Kollisionsrisiko bei Fenstern und sonstige Glasflächen ab einer Breite von 50 cm	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Kleintierfallen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Fallenwirkung von Entwässerungsschächten und Kanalisation	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
visuell-akustische Störungen	Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen (Vergrämung)	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Besucherverkehr	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko sowie Vergrämung durch Fahrräder, Autos und Fußgänger, die Wanderkorridore von Kleintieren durchqueren	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob die genannten Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich prüfungsrelevanter Arten erfüllt werden.

3 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

3.1 Brutvögel

3.1.1 Methodik und Bestandsdarstellung Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurden drei Begehungen im Zeitraum von April bis Juni 2021 durchgeführt. Während dieser Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel dort brütender Arten erfasst. Besondere Beachtung galt dabei den „revieranzeigenden Merkmalen“ nach SÜDBECK et al. (2005) (singende Männchen, Warnrufe, futter- oder nistmaterialtragende Altvögel etc.). Zur Erfassung nachaktiver Arten (Zielarten Eulen) wurde im April der Baumbestand nach potenziellen Brutplätzen für Eulen abgesucht. Im Mai und Juni wurden alle Gebäude inklusive des Dachbodens des Pferdestalls begangen und nach Gewöllen oder Eulenbruten abgesucht. Am 27. Mai fand eine Nachtbegehung statt. Zusätzlich wurde während der Erfassungen von Fledermäusen (siehe unten) auf die Anwesenheit nachaktiver Vogelarten geachtet. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Erfassungstermine und die jeweiligen Witterungsbedingungen.

Tabelle 2: Erfassungstermine mit Witterungsbedingungen

Datum	Temperatur	Bewölkung*/ Niederschlag	Windgeschwindigkeit
26.04.2021	8 bis 12°C	4/8 kein Niederschlag	11 km/h
14.05.2021	9 bis 10°C	6/8 kein Niederschlag	16 km/h
27.05.2021	8 bis 10°C	3/8 kein Niederschlag	10 km/h
15.06.2021	17 bis 20°C	3/8 kein Niederschlag	10 km/h

*Bewölkungsgrad: 0/8 – sonnig; 1-3/8 – heiter, 4-6/8 – wolkig, 7/8 stark bewölkt, 8/8 - bedeckt

Im Zuge der Datenauswertung wurden für die Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ abgegrenzt. Dieses Zusammenführen von Feststellungen mehrerer Begehungen zu einem Ergebnis folgte der Anleitung nach SÜDBECK et al. (2005). Dabei werden die Brutreviere einer Art anhand gruppiert registrierter revieranzeigender Vögel festgelegt. Kann ein direkter Nachweis der Brutplätze erbracht werden, wie z.B. durch die Sichtung brütender Altvögel, ergibt sich hieraus automatisch die genaue Position des dargestellten Reviermittelpunkts. Kurzzeitig im Gebiet singende Durchzügler können die Einschätzung des lokalen Brutbestandes verfälschen. Zur Vermeidung einer Überschätzung existieren Datumsgrenzen (SÜDBECK et al., 2005). Liegt mindestens eine Beobachtung innerhalb

dieser Datumsgrenze im geeigneten Lebensraum vor, rechtfertigt dies die Festlegung eines Reviers. Liegen Beobachtungen einer Art ausschließlich außerhalb der Datumsgrenzen vor, gelten diese als Durchzügler. Die Bildung der Reviere und deren Darstellung als Revierzentren erfolgten auf Luftbildbasis in einem Geografischen Informationssystem (QGIS).

Ergebnisse

Die nachgewiesenen Vogelarten sind der folgenden Tabelle 3 zu entnehmen. Dabei wurden insgesamt 20 Arten mit 21 Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da die Kartierung zu spät begonnen hatte, wurden frühbrütende Arten, für die ein Habitatpotential im Untersuchungsraum besteht, in die Betrachtung mit aufgenommen.

Brutvögel, die in dem Anhang I der VSchRL stehen, nach BArtSchV streng geschützt oder in einen Gefährdungsstatus in den Roten Listen haben, wurden farblich markiert. Hier ist zu erwähnen, dass eine Position auf der Vorwarnliste keinen Gefährdungsstatus darstellt (vgl. RYSLAVY et al. 2020, S. 37). Für jede dieser markierten Arten werden in der Konfliktanalyse die spezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen mit den Wirkfaktoren des Vorhabens verglichen, um eine Aussage zum Eintreten der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 treffen zu können. Weit verbreitete Arten ohne besonderen Schutzstatus werden in Sammelsteckbriefen zusammengefasst. In einem Sammelsteckbrief werden immer die Arten gemeinsam betrachtet, die von einem bestimmten Aspekt des Vorhabens betroffen sind. Dies führt dazu, dass bestimmte Arten in mehreren Sammelsteckbriefen vertreten sind. So können Grauschnäpper bspw. im Steckbrief zu gehölzgebundenen Wirkfaktoren, aber auch im Steckbrief zu gebäudegebundenen Wirkfaktoren betrachtet werden, weil sie von beiden Aspekten betroffen sein können.

Tabelle 3: Durch Kartierung und Potentialanalyse erfasste Arten mit Status sowie Schutz- und Gefährdungskategorien

dt. Artname	wiss. Artname	Anzahl Reviere	Status	VSchRL Anh. 1	RL MV 2014	RL D 2021	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	BV		*		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	BV		*		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	Po		*		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	Po		3	V	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	BV		*		
Gartenbaumläufer	<i>Serinus serinus</i>	1	BV		*		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	BV		*		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	BV		*		
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	Po		*		
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	1	BV		*	V	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	BV		*		

dt. Artname	wiss. Artname	Anzahl Reviere	Sta- tus	VSchRL Anh. 1	RL MV 2014	RL D 2021	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	BV		*		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2	BV		V		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	Po		*		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	Po		*		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	Po		*		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	Po		*		
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	-	Po		*	3	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	BV		*		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	(BV)		V	3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	BV		*		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	1	BV		V	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	BV		*		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	Po		*		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	Po		*		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	BV			3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	BV				
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	BV				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	Po		*		
Teichralle / Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	Po		*		x
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BV		V		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	Po		*		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	Po		*		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	Po		*		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	Po		V		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	BV		*		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	BV		*		

Anmerkungen:

RL D	Rote Liste Brutvögel Deutschland
RL MV	Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
*	keine Gefährdung
VSchRL	EU Vogelschutzrichtlinie
I	Art des Anhang I der VSRL
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
§	besonders geschützt nach BArtSchV

§§	streng geschützt nach BArtSchV
Status	Brutvogelstatus
()	Randrevier
BV	Brutverdacht oder -nachweis
nb	nicht bewertet

Eine Übersicht der im Zuge der Kartierungen festgestellten Brutreviere der prüfungsrelevanten Arten ist in der folgenden Abbildung (Abb. 2) dargestellt.

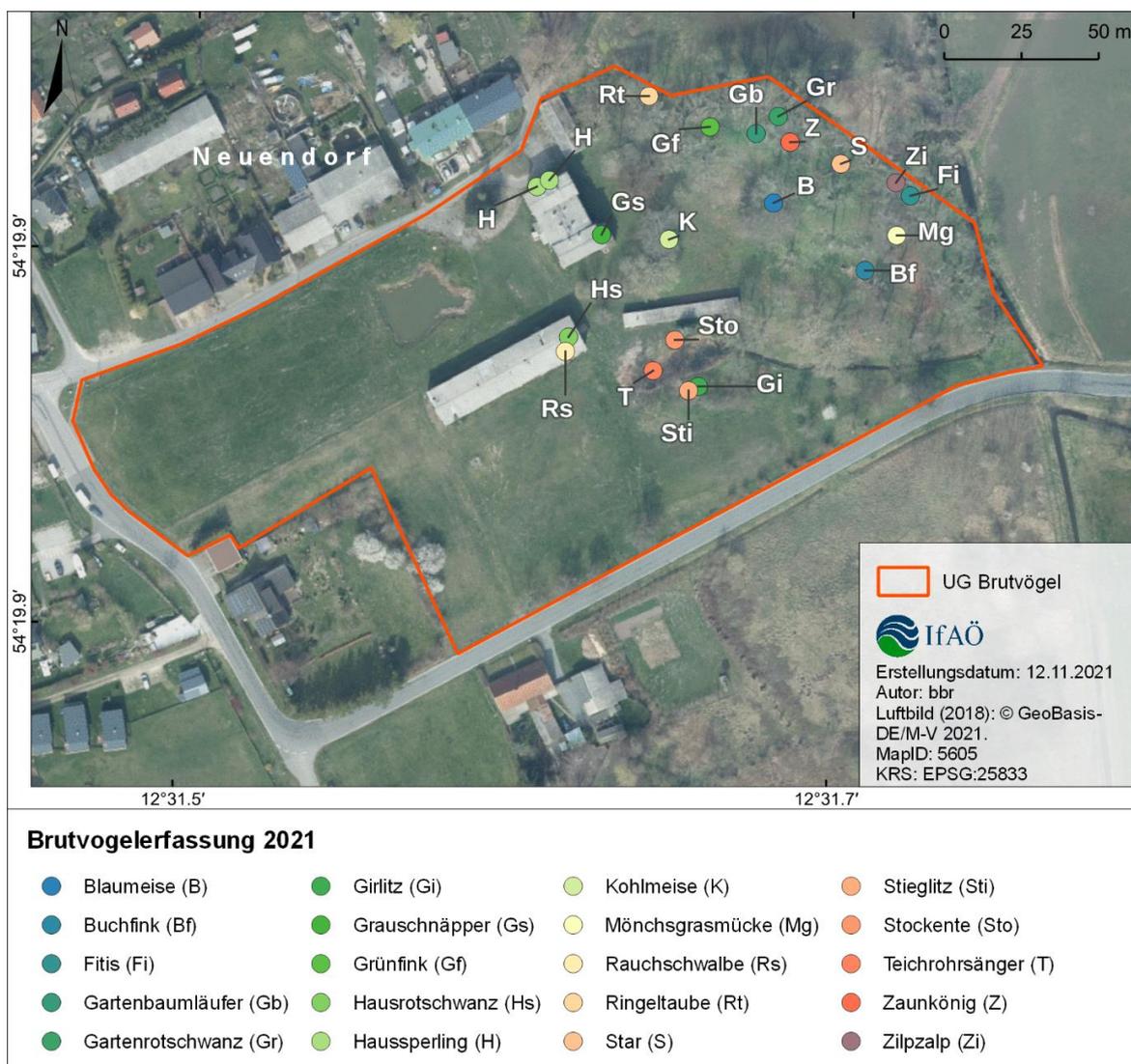


Abb. 2: Übersicht über die (2021) erfassten Brutreviere

3.1.2 Konfliktanalyse Brutvögel

3.1.2.1 Feldsperling

Feldsperling (Passer montanus)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSchRL
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Vorwarnliste
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: (3) Gefährdet
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u></p> <p>Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, der nach FLADE (1994) locker bebaute Siedlungen mit schütterem Baumbestand und möglichst angrenzenden Feldern besiedelt. Weiterhin ist die Art in Baumbeständen aller Art, insbesondere jedoch solche mit Eichenanteil zu finden. Obwohl er in Mitteleuropa meistens in Baumhöhlen brütet, können im Siedlungsbereich auch Nistkästen und Gebäude genutzt werden. Die Brutzeit des Feldsperlings liegt zwischen Anfang April und Ende August.</p> <p>Trotz einer fast flächendeckenden Verbreitung hat der Bestand des Feldsperlings in Mecklenburg-Vorpommern stark abgenommen (VÖKLER 2014, S 394). Um diesen (teilweise starken) Negativtrend zu bestätigen, bedarf es allerdings weiterer Detailuntersuchungen (ebd.).</p> <p>Die Beseitigung alter Baumbestände und Renovierung alter spaltenreicher Fassaden wirkt sich negativ auf Bestände höhlen- und nischenbrütender Vogelarten aus.</p>
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Ein Vorkommen des Feldsperlings im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten potentiell möglich und konnte durch den späten Beginn der Kartierungen nicht ausgeschlossen werden. Bruten dieser Art an Gebäuden sind potentiell möglich. Der Abriss und die Sanierung von Gebäuden können daher zu Beeinträchtigungen führen.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>V1: Bauzeitenregelung</u></p> <p><u>V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung</u></p> <p><u>V3: Schutz vor Vogelschlag</u></p> <p><u>V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung</u></p> <p><u>V5: Besatzkontrolle</u></p> <p><u>V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</u></p> <p><u>A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen</u></p>

Feldsperling (*Passer montanus*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. steigt das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant an?

Ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führen die Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

Ja nein

Der Feldsperling gehört zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit statt, wäre ein Ausweichen in ein anderes Einzelnest innerhalb des Reviers möglich (V1). Außerhalb der Brutzeit stellt ein normaler Baustellenbetrieb keine erhebliche Störung für diese Vogelart dar. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) liegt beim Feldsperling bei <10 m. Dennoch sollte während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz davon abgesehen werden, sich der Brutstätte zu nähern.

Lichtemissionen während nächtlicher Aktivitäten können ebenfalls Störungen und die potentielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die betriebsbedingte Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V4).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>Bäume mit Habitatpotential für den Feldsperling befinden sich lediglich im alten Gehölzbestand hinter dem Gutshaus. In diesem Teil des Untersuchungsraumes sind keine Eingriffe geplant. Durch das Vorhaben kommt es außerdem zu keinen Gehölzentnahmen. Feldsperlinge können seltener im Siedlungsbereich in und an Gebäuden brüten (vgl. Flade 1994, S. 546). Daher sollten Gebäude vor dem Rückbau bzw. der Sanierung durch eine ÖBB (V11) auf Besatz geprüft werden (V5).</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

3.1.2.2 Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 gefährdet <input type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern		
Bestandsdarstellung		
<p><u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u></p> <p>Der Kleinspecht stellt hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten, grobborkigen Laubbäumen. Weichholzarten wie Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig, ebenso ein hoher Anteil an stehendem Totholz und Bäumen in ihrer Zerfallsphase. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtige Requisiten eines guten Kleinspechthabitats. Die Brutzeit des Kleinspechts liegt zwischen Mitte April und Mitte Juli.</p> <p>Der Kleinspecht ist fast flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet (BFN 2019b). Lediglich auf den Inseln Rügen und Hiddensee konnten nur wenig bis gar keine Brutpaare nachgewiesen werden (VÖKLER 2014 S. 254). Die Anzahl der Brutpaare im Bundesland wurde auf ungefähr 3000-4000 geschätzt (ebd.). Der Bestand zeigt sich seit einigen Jahren stabil bis leicht steigend. Wobei der positive Trend laut Experten auch auf Veränderungen bei den Kartiermethoden zurückzuführen sein könnte (ebd.).</p> <p>Gefährdungen lassen sich derzeit nicht erkennen (ebd.).</p>		
<p><u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u></p> <input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Ein Vorkommen des Kleinspechts im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten potentiell möglich und konnte durch den späten Beginn der Kartierungen nicht ausgeschlossen werden.</p>		

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>V1: Bauzeitenregelung</u> <u>V3: Schutz vor Vogelschlag</u> <u>V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung</u>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. steigt das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant an? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Führen die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bäume mit Habitatpotential für den Kleinspecht befinden sich lediglich im alten Gehölzbestand hinter dem Gutshaus. In diesem Teil des Untersuchungsraumes sind keine gravierenden Eingriffe geplant. Durch das Vorhaben kommt es außerdem zu keinen Gehölzentnahmen. Der Kleinspecht gehört zu den Vogelarten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Außerhalb der Fluchtdistanz stellt ein normaler Baustellenbetrieb keine erhebliche Störung für diese Vogelart dar. Dadurch kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) liegt beim Kleinspecht bei <10 - 30 m und sollte während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz berücksichtigt werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<p>Ist eine rein physische Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszuschließen, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten aber auch durch die Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als solche nicht mehr nutzbar sind. Der Kleinspecht ist eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010). Wenn sich Menschen oder Fahrzeuge den Brutstätten des Kleinspechts nähern, könnten diese Brutstätten aufgegeben werden. Dies könnte das Tötungsrisiko für Entwicklungsformen (Jungtiere, Eier) erhöhen. Trotz der Lärmunempfindlichkeit der Art ist daher die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) von <10 - 30 m während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz zu berücksichtigen.</p> <p>Lichtemissionen während nächtlicher Aktivitäten können ebenfalls Störungen und die potentielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die betriebsbedingte Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V4).</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

3.1.2.3 Mehlschwalbe

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: (3) Gefährdet
<input type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: (V) Vorwarnliste
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u>	
<p>Die Mehlschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger, der in Dörfern, Städten und auch Einzelhöfen zu finden ist. Sie brütet an Gebäuden und dort vorzugsweise an Dachtraufen Balkonen und Hauseingängen. Für die Ansiedlung sind schlammige Ufer für den Nestbau und offene Grünflächen für die</p>	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Nahrungssuche entscheidend (SÜDBECK et al. 2005). Der Brutzeitraum der Mehlschwalbe erstreckt sich von Mitte Mai bis Mitte August. Die Mehlschwalbe kommt in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vor. In den frühen 2000er Jahren zeichnete sich bereits ein Bestandrückgang ab, der durch langfristige, weiträumige Untersuchungen näher untersucht werden muss (VÖKLER 2014). Obwohl die Mehlschwalbe grundsätzlich vom Hausbau profitiert. Nimmt der Bestand nach der Bauphase ab, weil die Schließung der Baustellen den Rückgang von Nistmaterial (schlammiger Boden) zur Folge hat. Dazu kommt der Rückgang an potentiellen Nistplätzen durch die Vergrämung durch Hauseigentümer (VÖKLER 2014).
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend An mehreren Gebäuden im Untersuchungsraum wurden alte Mehlschwalbennester gefunden. Zwölf dieser Nester ließen darauf schließen, dass die Mehlschwalbe im Vorjahr im Untersuchungsraum gebrütet hat. Weitere Details und Fotos der Funde befinden sich im Altbericht (IFAÖ 2021).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>V1: Bauzeitenregelung</u> <u>V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung</u> <u>V3: Schutz vor Vogelschlag</u> <u>V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung</u> <u>V5: Besatzkontrolle</u> <u>V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)</u> <u>A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen</u>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant an? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)
Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arbeit an Gebäuden, an denen die Mehlschwalbe nistet, kann zu Störungen führen. Werden die Bauarbeiten an einem Gebäude außerhalb der Brutzeit durchgeführt (V1) und werden durch Vergrämungsmaßnahmen (V2) während der Bauzeit Bruten an betroffenen Gebäuden verhindert, kann eine Störung ausgeschlossen werden. Die Mehlschwalbe ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. (GARNIEL & MIERWALD 2010). Trotz der Lärmunempfindlichkeit der Art ist daher die Fluchtdistanz nach FLADE (1994) von <10-20 m während der Baumaßnahmen in der Brutzeit der Vögel und bei Besatz zu berücksichtigen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Durch die Renovierung der Gebäude werden Brutstätten der Mehlschwalbe zerstört. Da diese Brutstätten auch nach der aktuellen Brutperiode weiterhin geschützt sind (LUNG-MV), sind die aktuell genutzten Nester im Maßstab 1 zu 2 zu ersetzen (A1). Durch die Bauarbeiten an Gebäuden können Individuen und Entwicklungsformen der Mehlschwalbe bei aktivem Brutgeschehen verletzt und getötet werden. Die Bauarbeiten sollten daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (V1). Wenn arbeiten an einem Gebäude während der Brutzeit beginnen, ist das Gebäude im Vorfeld von Fachpersonal auf Besatz zu kontrollieren (V2).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.4 Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VSchRL <input type="checkbox"/> streng geschützt nach BArtSchV

Star (*Sturnus vulgaris*)

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. steigt das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant an?

Ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).

Vor dem Abriss von Gebäuden während der Brutzeit sind diese auf Besatz zu kontrollieren (V5). Dies wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V11) überprüft.

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führen die Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

Ja nein

Der Star gehört zu den Vogelarten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Das Brutrevier des Stars befindet sich zudem im hinteren Teil des Untersuchungsraumes, der von der Baumaßnahme kaum betroffen ist. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Umsetzung des Bauvorhabens außerhalb der Brutzeit (V1) und Vergrämungsmaßnahmen während des Baugeschehens (V2) innerhalb der Brutzeit kann ausgeschlossen werden, dass sich Individuen im Baustellenbereich ansiedeln und diese sowie ihre Entwicklungsformen durch das Baugeschehen verletzt oder getötet werden. Das kartierte Brutrevier der Art befindet sich in einem Gehölzbestand am Rand des Untersuchungsraumes, der von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen ist. Daher ist ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Ist eine rein physische Zerstörung der Fortpflanzungsstätten auszuschließen, kann eine Störung der Funktion der Fortpflanzungsstätten aber auch durch die Lärmwirkungen entstehen, sodass diese von den Vögeln als

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
solche nicht mehr nutzbar sind. Da der Star eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit ist (GARNIEL & MIERWALD 2010), ist mit keiner Störung der Art zu rechnen.	
Lichtemissionen während nächtlicher Bauarbeiten können ebenfalls Störungen und die potentielle Aufgabe von Fortpflanzungsstätten nach sich ziehen. Zur Vermeidung von Störungen sollten die baubedingten Arbeiten am Tag stattfinden oder die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden (V4).	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

3.1.2.5 Teichralle/Teichhuhn

Teichralle / Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt nach BartSchV Anl. 1 Sp. 3
Bestandsdarstellung
<u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u> <p>Für die Teichralle sind im Siedlungsbereich diverse Arten von Kleingewässern mit Deckung bietenden Röhrichtern und Ufergebüschern wichtig. Zur Nahrungssuche werden angrenzende Grünland- und Rasenflächen genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeit dieser Art erstreckt sich von Mitte April bis Mitte August.</p> <p>Die Verbreitung der Teichralle in Mecklenburg-Vorpommern weist besonders in gewässerarmen Landschaftsbereichen Lücken auf. Im Vergleich zu verwandten Arten wie bspw. dem Blässhuhn, kommt die Teichralle deutlich seltener vor. Der Bestand im Bundesland wird daher als niedrig, aber stabil eingeschätzt (VÖKLER 2014).</p> <p>Eutrophe Kleingewässer spielen eine wichtige Rolle für einen weiterhin stabilen Bestand. Die Sanierung dieser Gewässer kann dabei zum Verlust wichtiger Bruthabitate führen (vgl. ebd.).</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <p>Ein Vorkommen der Teichralle im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten und Habitateignung potentiell möglich und konnte durch den späten Beginn der Kartierungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Sanierung der beiden Kleingewässer im Untersuchungsraum kann zu Beeinträchtigungen dieser schilfbrütenden Art führen.</p>

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V1: Bauzeitenregelung

V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung

V3: Schutz vor Vogelschlag

V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Mögliche Bruthabitate der Teichralle befinden sich im Schilfbestand um die beiden Einzelgewässer im Untersuchungsraum. Bau- und Betriebsbedingte Störungen können nicht ausgeschlossen werden. Das Nest und das Brutrevier der Teichralle sind auch nach Beendigung der Brut ganzjährig geschützt. Um Bau- und Betriebsbedingte Störungen zu vermeiden, sollte während der Bauphase sowie bei der Wegeplanung der Ferienanlage ein 5 m Pufferbereich um beide Gewässer eingeplant werden (V10). Dadurch soll gewährleistet werden, dass Fluchtdistanzen eingehalten werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch Bauarbeiten und Besucherverkehr können Fluchtdistanzen unterschritten und Brutreviere unbrauchbar gemacht werden. Durch die Einrichtung einer Pufferzone (V10) um die Einzelgewässer soll gewährleistet werden, dass die potentiellen Habitate weiterhin nutzbar sind. Gärtnerische Arbeiten in diesem Bereich dürfen nur dem Erhalt des aktuellen Ist-Zustandes der Gewässer und der umliegenden Vegetation dienen. Dadurch soll die Funktion des Schilfbestandes als Fortpflanzungsstätte gewahrt werden. Durch Schilder auf dem Gelände sollte zudem auf eine Leinenpflicht für Hunde hingewiesen werden, damit Schilf- und Bodenbrütende Vogelarten (und Entwicklungsformen) und ihre Nester nicht durch freilaufende Haustiere getötet oder verletzt bzw. zerstört werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.6 Gebäudegebundene Vogelarten

Gebäudegebundene Vogelarten			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Bei den hier genannten Arten handelt es sich um Höhlen- bzw. Nischenbrüter, bei denen es zu Bruten in und an Gebäuden, Mauern und weiteren anthropogenen Strukturen kommen kann. Der Hausrotschwanz und der Haussperling brüten ausschließlich an Gebäuden. Bei allen anderen Arten sind auch Bruten in und an Bäumen möglich (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeiten der einzelnen Arten stellen sich wie folgt dar:			
Art	Brutzeit	Art	Brutzeit
Gartenbaumläufer	Anfang April bis Anfang Juli	Kohlmeise	Mitte März bis Mitte Juli
Gartenrotschwanz	Ende April bis Ende Juli	Rauchschwalbe	Mitte März bis Mitte Juli
Grauschnäpper	Ende Mai bis Mitte August	Sumpfmeise	Mitte April bis Mitte Juli
Hausrotschwanz	Mitte April bis Ende August	Weidenmeise	Mitte April bis Mitte Juli
Haussperling	Mitte März bis Ende August	Blaumeise	Anfang April bis Mitte Juli

Alle Arten gehören zu den häufigen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Vorkommen ist als weitestgehend flächendeckend einzuschätzen und sie weisen derzeit stabile Bestandstrends auf (VÖKLER 2014).

Akute Gefährdungen für den Überregionalen Bestand dieser Arten sind nicht bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

nachgewiesen potentiell vorkommend

Durch die Brutvogelkartierung konnte für die Arten **Blaumeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Kohlmeise** und **Rauchschwalbe** jeweils ein Brutrevier nachgewiesen werden. Außerdem konnten zwei Brutreviere des **Haussperlings** kartiert werden.

Die Arten **Kleiber, Sumpfmeise** und **Weidenmeise** können laut Verbreitungskarten (BFN 2019B, VÖKLER 2014) und Habitatausstattung im Untersuchungsraum vorkommen und konnten durch die späte Kartierung nicht ausgeschlossen werden.

Die Renovierung und der Rückbau von Gebäuden kann für Gebäudebrüter zu Beeinträchtigungen führen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V1: Bauzeitenregelung

V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung

V3: Schutz vor Vogelschlag

V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung

V5: Besatzkontrolle

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Bei der Renovierung und den Rückbau von Gebäuden kann die Störung von gebäudebrütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten sollten daher außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden oder zumindest außerhalb dieser beginnen (V1) und während der Brutzeit sollten Vergrämuungsmaßnahmen (V2) verhindern, dass sich Vögel im Baustellenbereich ansiedeln. Sollten Vögel an Gebäuden auf dem Gelände Brüten, die gerade nicht von Baumaßnahmen betroffen sind, so ist eine Fluchtdistanz von 10 m (FLADE 1994) zu berücksichtigen. Für alle wird eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit festgestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotese gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei der Renovierung und den Abriss von Gebäuden kann die Verletzung bzw. Tötung von gebäudebrütenden Vögeln und ihren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten sollten daher außerhalb der jeweiligen Brutzeiten durchgeführt werden (V1). Vergrämuungsmaßnahmen während der Bauzeit (V2) sollen gewährleisten, dass sich keine Individuen während der Bauzeit ansiedeln. Die Arten **Blaumeise, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Rauchschwalbe** gelten als Standorttreu und kehren zu alten Brutstätten zurück. Ihre Fortpflanzungsstätten sind daher auch zwischen den Brutperioden ganzjährig geschützt. Zerstörte bzw. temporär unzugängliche Fortpflanzungsstätten müssen daher ausgeglichen werden (A1). Die Form und der Umfang dieses Ausgleichs wird in Kapitel 4 in der Maßnahme A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen näher beschrieben.

Zusätzlich sind bei den Arten **Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling und Kleiber** nicht nur die Fortpflanzungsstätten, sondern auch die Reviere geschützt. Um den Verlust von wichtigen Habitatstrukturen im vorderen Bereich des Untersuchungsraumes (Baubereich) auszugleichen, sollte der alte Gutspark im hinteren Bereich durch das Schaffen von Nahrungsflächen (Insektenwiese mit einschüriger Mahd / heimische Arten sowie Beerenbüsche) ausgeglichen werden (A2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.7 Gehölzgebundene Vogelarten

Gehölzgebundene Vogelarten			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:			
Bei den hier genannten handelt es sich um Höhlen- bzw. Freibrütern, bei denen es zu Bruten in und an Gehölzen kommen kann. Die Brutzeiten der einzelnen Arten stellen sich wie folgt dar:			
Art	Brutzeit	Art	Brutzeit
Blaumeise	Anfang April bis Mitte Juli	Mönchsgrasmücke	Mitte April bis Anfang August
Buchfink	Mitte April bis Mitte Juli	Ringeltaube	Anfang April bis Ende August
Buntspecht	Mitte April bis Ende Juni	Rotkehlchen	Anfang April bis Anfang August
Gartenbaumläufer	Anfang April bis Anfang Juli	Schwanzmeise	Anfang April bis Mitte Juni
Gartenrotschwanz	Ende April bis Ende Juli	Stieglitz	Anfang Mai bis Ende September
Girlitz	Ende April bis Ende Juli	Sumpfmeise	Mitte April bis Mitte Juli
Grauschnäpper	Ende Mai bis Mitte August	Waldbaumläufer	Mitte April bis Mitte Juli
Grünfink	Mitte März bis Anfang August	Waldohreule	Anfang April bis Mitte Juni
Heckenbraunelle	Mitte April bis Mitte Juli	Weidenmeise	Mitte April bis Mitte Juli
Hohltaube	Ende März bis Ende September	Zaunkönig	Mitte April bis Mitte Juli
Kernbeißer	Mitte April bis Mitte Juli	Zilpzalp	Mitte April bis Mitte Juli
Kleiber	Ende März bis Mitte Juni		
Kohlmeise	Mitte März bis Mitte Juli		
Alle Arten gehören zu den häufigen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Vorkommen ist als weitestgehend flächendeckend einzuschätzen und sie weisen derzeit stabile Bestandstrends auf (Vökler 2014). Akute Gefährdungen für den Überregionalen Bestand dieser Arten sind nicht bekannt.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp konnten im Rahmen der Kartierung mit je einem Brutrevier nachgewiesen werden. Buntspecht, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Waldohreule und Weidenmeise sind in der Region verbreitet. Der Untersuchungsraum weist für diese Arten zudem passende Habitatstrukturen auf. Durch die verkürzte Kartierung kann eine Anwesenheit dieser potentiellen Arten nicht ausgeschlossen werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			

Gehölzgebundene Vogelarten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>V1: Bauzeitenregelung</u></p> <p><u>V2: Vergrämnungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung</u></p> <p><u>V3: Schutz vor Vogelschlag</u></p> <p><u>A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen</u></p> <p><u>A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen</u></p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Mittelpunkt der Brutreviere fast aller Arten befinden sich im Gehölzbestand im hinteren Bereich des Untersuchungsraums. Da dieser Bereich nicht von Baumaßnahmen betroffen ist, und keine Gehölzentnahmen während der Bauarbeiten geplant sind, ist eine Störung für die meisten Arten auszuschließen. Der Umgang mit dem Nistplatz des Grauschnäppers wird in der Konfliktdanalyse der Gebäudegebundenen Vogelarten behandelt. Brutreviere der Arten Stieglitz und Girlitz befinden sich relativ nahe an der Baufläche. Da die Brutstätten dieser Arten nach Aufgabe nicht mehr geschützt sind, kann eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (V1) eine Ansiedlung und damit die Störung dieser Arten vermeiden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p>

Gehölzgebundene Vogelarten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden keine Gehölzentnahmen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplant. Daher ist eine Schädigung bzw. Tötung von Gehölzgebundenen Arten auszuschließen. Durch das Aufreißen und Versiegeln großer Teile des vorderen Bereichs des Untersuchungsraums verschwinden Nahrungsflächen und damit wichtige Bestandteile der geschützten Brutreviere. Durch betriebsbedingten Besucherverkehr werden diese Flächen auch nach Abschluss der Bauphase für die Vögel nicht mehr im vollen Umfang nutzbar. Daher wird empfohlen, das Gebiet hinter dem Gutshaus, in dem sich die meisten Brutreviermittelpunkte befinden, durch Insektenwiesen und Beerenbüsche aufzuwerten (A2).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.8 Schilfgebundene Vogelarten

Schilfgebundene Vogelarten
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Bei den hier genannten handelt es sich um Freibrüter, bei denen es zu Bruten im Schilfbestand an der Kleingewässern im Untersuchungsraum kommen kann (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeiten der einzelnen Arten stellen sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> - Graugans: Anfang März bis Ende Juli - Stockente: Mitte März bis Mitte Juni - Teichrohrsänger: Ende Mai bis Mitte August Alle Arten gehören zu den häufigen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Vorkommen ist als weitestgehend flächendeckend einzuschätzen und sie weisen derzeit stabile Bestandstrends auf (VÖKLER 2014). Akute Gefährdungen für den Überregionalen Bestand dieser Arten sind nicht bekannt.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Stockente und Teichrohrsänger konnten im Rahmen der Kartierung mit je einem Brutrevier nachgewiesen werden. Die Graugans ist in der Region verbreitet. Der Untersuchungsraum weist für diese Art zudem passende Habitatstrukturen auf. Durch die verkürzte Kartierung kann eine Anwesenheit dieser potentiellen Art nicht ausgeschlossen werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Schilfgebundene Vogelarten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V1: Bauzeitenregelung

V3: Schutz vor Vogelschlag

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Die Zentren der Brutreviere aller Arten befinden sich im Schilfbestand um die beiden Einzelgewässer im Untersuchungsraum. Da es in der unmittelbaren Nähe zu diesen Bereichen zu Baumaßnahmen kommt, sind, Störungen dieser Arten nicht auszuschließen. Da die Brutstätte der **Stockente** nach Aufgabe nicht mehr geschützt ist, kann eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (V1) eine Ansiedelung und damit die Störung dieser Art vermeiden. Die Niststätten und Brutreviere der **Graugans** und des **Teichrohrsängers** sind hingegen auch nach Beendigung der Brut ganzjährig geschützt. Um eine Störung dieser Arten zu vermeiden, muss eine Pufferzone (V10) von 5 m um die beiden Einzelwässer eingerichtet werden. Diese Pufferzone soll das Habitat der Vögel nicht nur während der Bauarbeiten schützen, sondern auch betriebsbedingte Störungen durch den Besucherverkehr vermeiden. Daher ist die Pufferzone auch bei der Wegeplanung der Ferienanlage zu berücksichtigen. Gärtnerische Arbeiten in diesem Bereich dürfen nur dem Erhalt des aktuellen Ist-Zustandes der Gewässer und der umliegenden Vegetation dienen. Durch Schilder auf dem Gelände sollte zudem auf eine Leinenpflicht für Hunde hingewiesen werden, damit Schilf- und Bodenbrütende Vogelarten (und Entwicklungsformen) und ihre Nester nicht durch freilaufende Haustiere gestört werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Schilfgebundene Vogelarten
<p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Nach Angaben des LUNG ist das Brutrevier des Teichrohrsängers als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 geschützt (LUNG 2016). Im Zuge des Bauvorhabens sind keine Arbeiten an diesem Gewässer geplant, sodass es zu keiner Veränderung oder Zerstörung des Brutstandortes kommen wird. Das Revier dieser Art ist nach SÜDBECK et al. (2005) nur sehr klein mit 2 – 3 m wasserseitigem Röhrichsaum. Dieser Habitatbestandteil bleibt erhalten.</p> <p>Der Schilfbestand um die Einzelgewässer darf nicht von gärtnerischen Maßnahmen betroffen sein. Durch eine Pufferzone von 5 m um die Einzelgewässer (V10) wird die Funktion des Schilfbestandes als Fortpflanzungsstätte für den Teichrohrsänger gewahrt. Durch Schilder auf dem Gelände sollte zudem auf eine Leinenpflicht für Hunde hingewiesen werden, damit schilf- und bodenbrütende Vogelarten (und Entwicklungsformen) und ihre Nester nicht durch freilaufende Haustiere getötet oder verletzt bzw. zerstört werden.</p> <p>Durch das Aufreißen und Versiegeln großer Teile des vorderen Bereichs des Untersuchungsraums verschwinden Nahrungsflächen und damit wichtige Bestandteile der geschützten Brutreviere. Durch betriebsbedingten Besucherverkehr werden diese Flächen auch nach Abschluss der Bauphase für die Vögel nicht mehr im vollen Umfang nutzbar. Daher wird empfohlen, das Gebiet hinter dem Gutshaus durch Insektenwiesen und Beerenbüsche aufzuwerten (A2). Aufgrund der Nähe der Ausgleichsmaßnahme zu pot. Brutplätzen der hier genannten Arten wird eine Verbesserung des Nahrungsangebotes der schilfbewohnenden Arten prognostiziert.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

3.1.2.9 Bodengebundene Vogelarten

Bodengebundene Vogelarten
Schutzstatus
<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Bei den hier genannten handelt es sich um Freibrüter, bei denen es zu Bruten im Schilfbestand an den Kleingewässern im Untersuchungsraum kommen kann (SÜDBECK et al. 2005). Die Brutzeiten der einzelnen Arten stellen sich wie folgt dar:</p>

Bodengebundene Vogelarten
<ul style="list-style-type: none">- Fitis: Mitte Mai bis Ende Juli- Graugans: Anfang März bis Ende Juli- Mönchsgrasmücke: Mitte April bis Anfang August- Stockente: Mitte März bis Mitte Juni <p>Alle Arten gehören zu den häufigen Vogelarten in Mecklenburg-Vorpommern. Ihr Vorkommen ist als weitestgehend flächendeckend einzuschätzen und sie weisen derzeit stabile Bestandstrends auf (VÖKLER 2014). Akute Gefährdungen für den Überregionalen Bestand dieser Arten sind nicht bekannt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Fitis, Mönchsgrasmücke und Stockente konnten im Rahmen der Kartierung mit je einem Brutrevier nachgewiesen werden. Die Graugans ist in der Region verbreitet. Der Untersuchungsraum weist für diese Art zudem passende Habitatstrukturen auf. Durch die verkürzte Kartierung kann eine Anwesenheit dieser potentiellen Art nicht ausgeschlossen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>V1: Bauzeitenregelung</u></p> <p><u>V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung</u></p> <p><u>V3: Schutz vor Vogelschlag</u></p> <p><u>V5: Besatzkontrolle</u></p> <p><u>A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen</u></p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da die Vögel den sich langsam bewegenden Baufahrzeugen aktiv ausweichen. An Glasflächen, die Lebensräume Reflektieren und/oder eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, müssen Muster oder andere Vorrichtungen angebracht werden, die Vogelschläge vermeiden (V3). Durch Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung (V2) und Besatzkontrollen (V5) muss verhindert, dass sich Individuen in potentiellen Verstecken wie Bodenplatten oder zeitlich lang an einem Ort liegenden Materialien oder inaktiven Baufahrzeugen ansiedeln.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?</p>

Bodengebundene Vogelarten	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da es bei den Bauarbeiten zu Bodenarbeiten (Aufriss, Versiegelung etc.) kommt. Ist eine Störung von Bodenbrütenden Vögeln nicht auszuschließen.</p> <p>Da die Brutstätten von Stockente, Mönchsgrasmücke und Fitis nach Aufgabe nicht mehr geschützt sind, können eine Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (V1) und Vergrämuungsmaßnahmen (V2) während der Brutzeit (z.B. kontinuierliches Baugeschehen) eine Ansiedelung und damit die Störung dieser Art vermeiden. Die Niststätten und Brutreviere der Graugans sind hingegen auch nach Beendigung der Brut ganzjährig geschützt. Eine Brut der Graugans auf der Strukturarmen kurzgehaltenen Rasenfläche, auf der die Baumaßnahmen stattfinden ist auf Grund der ungeeigneten Habitatstrukturen unwahrscheinlich.</p> <p>Durch Schilder auf dem Gelände sollte zudem auf eine Leinenpflicht für Hunde hingewiesen werden, damit Schilf- und Bodenbrütende Vogelarten (und deren Entwicklungsformen) und ihre Nester nicht durch freilaufende Haustiere gestört werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p>	
<p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Durch einen Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Brutzeit (V1) und Vergrämuungsmaßnahmen (V2) während der Brutzeit muss verhindert werden, dass sich Vögel auf der Baustelle ansiedeln und durch Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden. Durch Schilder auf dem Gelände sollte zudem auf eine Leinenpflicht für Hunde hingewiesen werden, damit schilf- und bodenbrütende Vogelarten (und Entwicklungsformen) und ihre Nester nicht durch freilaufende Haustiere getötet oder verletzt bzw. zerstört werden.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

3.2 Rastvögel

Eine gezielte Erfassung von Rastvögeln fand im Jahre 2021 nicht statt, da die Freifläche im Untersuchungsraum für Rastvogelkolonien nicht genügend Platz bietet. Des Weiteren wird die Fläche durch die umliegende anthropogene Prägung weiter abgewertet. Einzelne Individuen, die als Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum vorkommen können, finden in der unmittelbaren Umgebung Ausweichflächen mit vergleichbaren Eigenschaften.

3.3 Fledermäuse

3.3.1 Methodik und Bestandsdarstellung Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna fanden an vier Terminen zwischen Ende April und Ende September 2021 nächtliche Detektorbegehungen auf dem Gelände des Gutsparks statt. Die Erfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt und beinhalteten Sichtbeobachtungen sowie akustische Erfassungen mittels Detektor (Batlogger M, Fa. Elekon, und D240X, Fa. Pettersson). Die Kombination der verwendeten Technik gewährleistet eine erste Artansprache im Feld mit einer Analyse des Verhaltens der Fledermäuse (Jagd-, Transfer- und Balzverhalten).

Zur Absicherung der Artnachweise wurde zusätzlich ein stationäres Aufnahmegerät (Mini-Batcorder, Fa. EcoObs GmbH) eingesetzt. Die im Rahmen der Kartierungen entstandenen Rufaufnahmen wurden anschließend mit entsprechender Software (bcAdmin, batIdent und bcAnalyse, Fa. EcoObs GmbH) ausgewertet. Die Artbestimmung erfolgte unter Berücksichtigung von Kriterien für die Wertung von Artnachweisen nach SKIBA (2009) und MARCKMANN et al. (2020).

Besonders leise rufende Arten, wie z. B. Langohren (*Plecotus spec.*) oder bestimmte *Myotis*-Arten können im Rahmen der Detektorerfassungen unterrepräsentiert sein, da ihre Ortungsrufe nur auf kurze Entfernungen detektiert werden können.

Zur Ermittlung von Aus- und Einflugaktivitäten wurden die Begehungen auch in den Abendstunden sowie zur Morgendämmerung durchgeführt. Zur Quartiererfassung erfolgten zusätzlich Gebäudeuntersuchungen mit gezielter Untersuchung von Spalten und Hohlräumen auf aktuellen Besatz oder indirekte Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse (Kotnachweise, Urin- und Kratzspuren). Im September fand während der Schwärmzeit eine Kontrolle mittels Detektor statt. Am 22.01.2024 fand eine zusätzliche Begehung statt, um das Winterquartierpotential der Bestandsgebäude auf dem Gelände zu bestimmen. Die folgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Termine und die jeweilige Witterung.

Tabelle 4: Übersicht der Witterungsbedingungen während der Begehungen

Datum	Temperatur	Bewölkung / Niederschlag	Windgeschwindigkeit
27.05.2021	13°C	Bewölkungsgrad 5/8	am Abend 1-2 Bft, dann zunehmender Wind
18.06.2021	20°C	Bewölkungsgrad 3/8	0-1 Bft
15.07.2021	18°C	Bewölkungsgrad 2/8	0-1 Bft
25.09.2021	17°C	Bewölkungsgrad 0/8	1-2 Bft
22.01.2024	7°C	Bewölkungsgrad 7/8	3-4 Bft

*Bewölkungsgrad: 0/8 – sonnig; 1-3/8 – heiter, 4-6/8 – wolkig, 7/8 stark bewölkt, 8/8 - bedeckt

Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden während der Begehungen mindestens sieben Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 5). Im Falle der **Zwergfledermaus** erfolgte ein direkter Nachweis für zwei Sommerquartiere im Gutshaus. Die **Mückenfledermaus**, die **Rauhautfledermaus**, der **Große Abendsegler** und die **Breitflügelfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Langohr** wurden mit Jagd- und Überflugaktivitäten erfasst. Im Zuge der Begehung im Januar 2024 konnte das Winterquartierpotential für die Bestandsgebäude ausgeschlossen werden. Das Raumklima der Bestandgebäude entsprach nicht den von Fledermäusen bevorzugten Bedingungen. Durch nicht vollständig abgedichteten Fenster ist der gesamte untere Bereich des Hauptgebäudes und auch der Pferdestall nicht ausreichend windgeschützt und nicht frostfrei. Auch die Luftfeuchtigkeit ist in beiden Gebäuden aus gutachterlicher Sicht zu niedrig.

Der Annahme, dass es sich beim Pferdestall um einen Balzplatz handeln könnte (vgl. Altbericht IFAÖ 2021), wurde ebenfalls weiter nachgegangen. Durch erneute Sichtung der Rohdaten und eingehender Recherche wurde festgestellt, dass die nachgewiesenen Rufe von Zwerg- und Mückenfledermaus kein ausreichender Hinweis auf einen Balzplatz sind.. Sozialrufe beider Arten wurden an einem Termin in geringer Anzahl festgestellt. Diese Rufarten werden von beiden Arten im Flug abgegeben und können während des gesamten Aktivitätszeitraumes vernommen werden (vgl. MIDDELTON et al. 2014, S. 104-108). Zudem lassen sich die Balzrufe nicht eindeutig von weiteren Soziallauten unterscheiden (ebd.). Da die Zwergfledermäuse im Radius von bis 15 km um die Wochenstube (vgl. Dietz & Kiefer 2014, S. 329) und Mückenfledermäuse 4-10 km um ihr Quartier (ebd. S. 333) aktiv sind, bilden rufende Individuen keine ausreichende Beweisgrundlage für die Annahme eines für die Fortpflanzungsstätte essenziell wichtigen Balzplatzes. Die gefundenen Kotreste waren für einen Quartiernachweis zu gering und nicht eindeutig bestimmt. Dennoch können regelmäßig „[...] balzende Tiere in größeren Hallen bzw. deren unmittelbarer Umgebung beobachtet werden – insbesondere auch bei ansonsten nicht optimalen Witterungsverhältnissen (Wind, leichter Niederschlag). Es wird daher vorgeschlagen, dass mit einem Monitoring (Horchbox wird im Pferdestall an geeigneter Stelle während der Balzphase über ca. zwei Wochen aufgehängt, um mögliche Balzaktivitäten nachzuweisen“ (redaktionelle Anmerkung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen, Herr Dr. Grunewald, Vgl. Stellungnahme vom 15.11.2024).

Im Zuge der Potentialabschätzung wurden die Fransenfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Mopsfledermaus in die Betrachtung aufgenommen, da sie nach Verbreitungskarten in der Region vorkommen können und der Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen für diese Arten ausweist.

Tabelle 5: Übersicht über nachgewiesene und potentiell vorkommenden Fledermausarten

dt. Artname	wiss. Artname	Status	RL MV 1991	RL D 2020
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis	4	3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Potential	3	*
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	3	V
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Nachweis	n.a.	*
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Potential	1	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	4	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	4	*
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Potential	1	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	4	*

3.3.2 Konfliktanalyse Fledermäuse

Auf Grund der Ähnlichkeit der Lebensweise und der ökologischen Ansprüche sowie ähnlicher Ergebnisse bei der Prüfung der Verbotstatbestände werden die genannten Fledermausarten bezüglich ihrer Quartierpräferenz zusammengefasst (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2010, S. 38).

3.3.2.1 Gebäudegebundene Fledermausarten

vorwiegend Gebäudegebundene Fledermäuse
Schutzstatus
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Braunes Langohr (3), Breitflügelfledermaus (3), Mückenfledermaus (*), Zweifarbfledermaus (D), Zwergfledermaus (*)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Braunes Langohr (4), Breitflügelfledermaus (3), Mückenfledermaus (n.a.), Zweifarbfledermaus (1), Zwergfledermaus (4)</p>
Bestandsdarstellung
<p><u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u></p> <p>Braunes Langohr</p> <p>Wochenstuben in Gebäuden bleiben den Sommer über stabil, während Baum- und Kastenquartiere alle 1-5 Jahre gewechselt werden. Weibchen gelten als sehr ortstreu. Werden Orte von Wochenstuben also zerstört oder entnommen muss ein Ausgleich in nächster Nähe erfolgen (LFA-F (2024)).</p> <p>Braune Langohren beginnen ihren Beutefang erst bei vollständiger Dunkelheit. Sie fangen fliegende Insekten im Flug und sind ebenso in der Lage Insekten von Vegetation abzusammeln. Dabei orten sie die sich bewegenden Insekten durch entstehende „Raschellaute“ oder durch zurückgeworfenes Licht. Das heißt Grundvoraussetzung für Jagderfolge sind ruhige dunkle Jagdreviere. Das Vorhandensein von ausreichend Trinkwasserquellen ist existentiell da der Flüssigkeitsverlust durch die große Oberfläche der Flughäute und Ohren täglich ausgeglichen werden muss (LFA-F (2024)).</p> <p>Obwohl die Art als typisch waldbewohnend eingestuft wird (vgl. DIETZ et al. 2016) gibt es Unterschiede in der Quartierwahl. Östliche Braune Langohren nutzen vorwiegend Bäume als Sommer- und Winterquartiere. Westliche Braune Langohren bevorzugen im Sommer Gebäudequartiere und überwintern eher unterirdisch. Beide Arten können in Mitteleuropa (also auch M-V) vorkommen. Die Art ist flächendeckend in Deutschland verbreitet. Deutschland ist hauptsächlich als Jagdgebiet bekannt. Der Verbreitungsschwerpunkt in M-V liegt in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Gärten, Baumhecken). Auch hier finden sich aber nur wenige Tiere in den Winterquartieren (LFA-F (2024)).</p> <p>Breitflügelfledermaus</p> <p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt hauptsächlich Gebäudequartiere wie Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen, auch Lüftungsschächte und Hohlräume hinter Schalbrettern. Die relativ anspruchslose Art ist als sogenannte „Hausfledermaus“ insgesamt weniger auf Gehölzstrukturen angewiesen, wird als ortstreu beschrieben und besitzt ein breites Beutespektrum, dass sich dem saisonalen und lokalen Nahrungsangebot anpasst. Als Jagdgebiete dienen Siedlungsränder, Parkanlagen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer aber auch anthropogen geprägte Siedlungsräume. So wurde beobachtet, dass auch einzelne Straßenlaternen angefliegen werden, teils von mehreren Individuen gleichzeitig (DIETZ, et al. 2016). Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um die Fledermausart mit den häufigsten Tollwutnachweisen. Viele dieser Nachweise erfolgten an den Küstengebieten Deutschlands (KAUTZSCH et al. 1998). Eine Übertragung auf Individuen anderer Arten ist selten, kann aber nicht ausgeschlossen werden (ebd.). Daher sollte die Besatzkontrolle (V5) potentieller Fledermausquartiere unbedingt von Fachpersonal mit Tollwutimpfungen durchgeführt werden.</p>

vorwiegend Gebäudegebundene Fledermäuse

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern und auch im Rest der Bunderepublik flächendeckend verbreitet. In Norddeutschland scheint die Populationsdichte vergleichsweise hoch zu sein (LFA-F 2024).

Der Verlust von offenen Grünflächen als Jagdhabitats und hoher Pestizideinsatz stellt die größten Gefahren für den Bestand dar.

Mückenfledermaus

Außerhalb der Reproduktionszeit sind Mückenfledermäuse recht variabel, was ihre Quartiere betrifft. So sind sie in Verkleidungen von Gebäuden, Hohlwänden, Zwischendächern aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Während der Reproduktionsphase allerdings benötigen sie Feuchtgebiete mit Gehölzbestand als Quartierplatz und Nahrungsquelle zur Fütterung der Jungtiere. Offene landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland werden gemieden (LFA-F 2024).

Die Rote Liste M-V entstammt dem Jahre 1991. Da diese Pipistrellus Art erst ab 1999 offiziell als eigenständige Taxa definiert wird, ist dieses Säugetier hier noch nicht gelistet. Laut Einschätzung des LfA Fledermausschutz läge der derzeitige Gefährdungsgrad für M-V bei 3 – Gefährdet. Auch die Datenlage für eine deutschlandweite Betrachtung der Population ist unzulänglich. Dennoch wird die Art lokal häufig beobachtet, in M-V vor allem in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten (LFA-F 2024).

Zweifarbflödermaus

Die Zweifarbfledermaus gilt als siedlungsbewohnende Art und kommt daher häufig in winzigen Spalten in Gebäuden, Fensterläden, Mauerritzen und Dachräumen niedriger Wohnhäuser vor. Für die Winterquartiere werden hohe Gebäude wie Hochhäuser und Kirchtürme bevorzugt. Bei starkem Absinken der Temperaturen verkriechen sich die Tiere mehr ins Innere von Wohnhäusern wo sie eher aufgefunden werden. Daher muss besonderes Augenmerk auf Hangplätze bei Sanierungsvorhaben an Gebäudefassaden gelegt werden.

Als Jagdgebiete wird bevorzugt der freie Luftraum über Gewässern und anderen Offenlandbereichen sowie Siedlungen genutzt. Im Herbst sind auch Jagdflüge um Straßenlaternen herum beobachtbar. Männchen jagen über große Flächen (bis zu 87 km²) (LFA-F 2024). Weibchen bevorzugen kleinere Jagdgebiete nahe den Quartieren und sind eher jagend über Gewässern und Siedlungen zu beobachten. Somit ist der UG auch als potenzielles Jagdrevier für diese Art t zu betrachten.

Da die Zweifarbfledermaus als sehr „wanderfreudig“ gilt, ist ein Vorkommen in zu betrachtendem Untersuchungsraum nicht auszuschließen. Laut Verbreitungskarte des LFA sind Wochenstubengesellschaften für das Gebiet „Nordöstliche Heide Mecklenburgs“ bekannt, die sich in unmittelbarer Nähe zum UG befinden (LFA-F 2024).

Vereinzelt kommen Tiere in ganz Deutschland vor. Der Verlust von Quartieren in M-V stellt aber eine Herausforderung dar und die Zweifarbfledermaus unter strengen Schutz (ebd.).

Zwergfledermaus

Die Art gilt als ortstreu, nicht aber als sehr quartierstreu und als recht anspruchslos was die Anpassung an neue andere Lebensräume erleichtert. Quartiere befinden sich bevorzugt in Gebäuden. Vor allem junge Zwergfledermäuse können sich auch in Kamine, Rohre und in Wohnungen „verirren“. Durch ihre geringe Größe sind sie in noch so kleinen Ritzen und Spalten an und in Gebäuden oder hinter abgeplatzter Rinde und in schmalen Felsspalten zu finden. Daher muss besonders im Spätsommer und Herbst bei Gebäudeabrissen und Sanierungen genau auf Besatz kontrolliert werden. Neben unterirdischen Höhlen zählen auch Keller, Bunker und Tunnelsysteme zu den Winterquartieren (LFA-F 2024).

Die Zwergfledermaus nutzt anspruchsarm das vorhandene Nahrungsangebot, ernährt sich aber größtenteils von Fluginsekten. Dabei können Zwergfledermäuse sowohl lineare Vegetationsstrukturen nutzen aber auch unter Straßenlaternen ihre Beute finden und bejagen weiträumige Areale (LFA-F 2024).

vorwiegend Gebäudegebundene Fledermäuse

Die Zwergfledermaus kommt flächendeckend in ganz Europa und Deutschland vor mit zunehmender Populationsdichte Richtung Nordosten des Landes. Das spiegelt sich auch in der flächendeckenden Verbreitung in ganz M-V wider, wobei Verbreitungsschwerpunkte bei der als Kulturfolger bekannten Art Städte und Dörfer beinhalten (LFA-F 2024).

Vorkommen im Untersuchungsraum:

- nachgewiesen potentiell vorkommend

Die Arten **Braunes Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** konnten jagend bzw. überfliegend um Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Im Falle der Zwergfledermaus erfolgte ein Nachweis für zwei Sommerquartiere im Gutshaus. Das Winterquartierpotential in den Bestandsgebäuden wird als sehr gering eingeschätzt. Die **Zweifarbflodermäus** ist laut Verbreitungskarten in der Region verbreitet und kann aufgrund der Habitatausstattung potentiell im Untersuchungsraum vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung

V5: Besatzkontrolle

A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

- ja nein

Das **Braune Langohr**, die **Breitflügelfledermaus**, Die **Mückenfledermaus**, die **Zweifarbflodermäus** und die **Zwergfledermaus** gehören zu den Arten, die gezielt an Lichtquellen jagen bzw. das Licht nutzen (vgl. Rydell & Racey, 1995 und Voigt et al. 2019) Diese könnten während der Bauarbeiten mit den Baufahrzeugen kollidieren. Die eingesetzten Baufahrzeuge bewegen sich jedoch langsam im Baubereich. Dadurch können sie von Fledermäusen trotz einer möglichen Anlockwirkung durch das Licht rechtzeitig geortet werden und die Tiere können aktiv ausweichen. Bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h wird beispielsweise nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgegangen (LBV-SH 2020).

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fledermäuse verletzt oder getötet werden, die in kleinen Spalten und Ritzen Tagesquartiere bezogen haben. Um den Tatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 auszuschließen, muss eine Besatzkontrolle (V5) der betroffenen Gebäude unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten durch geschultes Fachpersonal erfolgen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

vorwiegend Gebäudegebundene Fledermäuse

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Störungen der Fledermäuse könnten durch den Einsatz von Bauscheinwerfern während nächtlicher Bauarbeiten auftreten. Eine abendliche Beleuchtung von Fledermausquartieren kann zur verminderten Nutzung der Quartiere (bis zur Aufgabe) sowie zum verfrühten Verlassen von Sommer- und Zwischenquartieren im Jahresverlauf führen. Besonders problematisch ist das Beleuchten der Ausflughöffnungen von Fledermausquartieren. Dies erschwert den Tieren den Ausflug und verringert damit die Zeit der aktiven Nahrungssuche, was wiederum den Fortpflanzungserfolg vermindern kann (RÖSSLER et al. 2022). Daher sollten die Bauarbeiten am Tage stattfinden bzw. bei abendlichen Arbeiten Lichtquellen verwendet werden, die nicht in die Umgebung abstrahlen und entsprechende Lichtkegel auf notwendige Bereiche beschränken (V4). Durch diese Maßnahme werden Störungen durch Licht und Lärm vermieden. Dem Lichtkonzept vom 25.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Beleuchtung auf einen sehr kleinen Teil der Gesamtfläche reduziert wird. Um betriebsbedingte Störungen zu vermeiden, sollte auf bedarfsgerechte Beleuchtung (Bewegungsmelder) und artenschonende Lichtspektrn zwischen 1000 und 2700 Kelvin geachtet werden (V4). Dunkelräume und dunkle Flugkorridore sind während der Bauarbeiten zu planen und zu erhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Sanierung und den Rückbau von Gebäuden kann es zur Tötung und Verletzung von Individuen in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten müssen die betroffenen Gebäude durch geschultes Fachpersonal auf Besatz und Winterquartiersnutzung kontrolliert werden (V5, V11). Sollten Individuen nachgewiesen werden, ist ein weiteres Vorgehen durch die ÖBB mit der zuständigen Behörde abzusprechen. Die beiden nachgewiesenen Sommerquartiere der Zwergfledermaus im Gutshaus werden bei der Sanierung zerstört. Der Quartierverlust muss im Verhältnis 1 zu 3 ausgeglichen werden (vgl. ZAHN et al. 2021) Vor Beginn (mind. 3 Monate vor Baubeginn im Herbst) der Sanierungsarbeiten am Gutshaus müssen daher 6 Fledermauskästen (z.B. Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH der Firma Schwegler) am Pferdestall angebracht werden, um temporäre Ausgleichsquartiere zur Verfügung zu stellen. Am Pferdestall dürfen während des Zeitraums dieser Ausgleichsmaßnahme keine Arbeiten durchgeführt werden. Während der Sanierung sind permanente Ausgleichsquartiere für die Zwergfledermaus am Gutshaus mit einzuplanen. Erst nach Fertigstellung des Gutshauses, wenn die permanenten Ersatzquartiere verfügbar sind, dürfen die temporären Quartiere entfernt und die Sanierungsarbeiten am Pferdestall beginnen (Einteilung in Bauabschnitte V10).

Eine abendliche Beleuchtung von Fledermausquartieren kann zur verminderten Nutzung der Quartiere (bis zur Aufgabe) sowie zum verfrühten Verlassen von Sommer- und Zwischenquartieren im Jahresverlauf führen. Besonders problematisch ist das Beleuchten der Ausflughöffnungen von Fledermausquartieren. Dies erschwert den Tieren den Ausflug und verringert damit die Zeit der aktiven Nahrungssuche, was wiederum den Fortpflanzungserfolg vermindern kann (RÖSSLER et al. 2022). Daher sollten

vorwiegend Gebäudegebundene Fledermäuse

die Bauarbeiten am Tage stattfinden bzw. bei abendlichen Arbeiten Lichtquellen verwendet werden, die nicht in die Umgebung abstrahlen und entsprechende Lichtkegel auf notwendige Bereiche beschränken (V4). Dem Lichtkonzept vom 25.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Beleuchtung auf einen sehr kleinen Teil der Gesamtfläche reduziert wird. Durch diese Maßnahmen kann verhindert werden, dass Fledermausquartiere angestrahlt und damit unbrauchbar gemacht werden.

Durch das Aufreißen und Versiegeln großer Teile des vorderen Bereichs des Untersuchungsraums verschwinden Nahrungsflächen und damit wichtige Bestandteile der geschützten Fortpflanzungsstätten. Durch betriebsbedingten Besucherverkehr werden diese Flächen auch nach Abschluss der Bauphase für die Fledermäuse nicht mehr im vollen Umfang nutzbar. Daher wird empfohlen, das Gebiet hinter dem Gutshaus, in dem sich die meisten Brutreviermittelpunkte befinden, durch Insektenwiesen und aufzuwerten (A2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3.2.2 Gehölzgebundene Fledermausarten

vorwiegend gehölzgebundene Fledermäuse

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- Rote Liste Deutschland:** Fransenfledermaus (*), Großer Abendsegler (V), Mopsfledermaus (2), Rauhauffledermaus (*), Wasserfledermaus (*)
- Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:** Fransenfledermaus (3), Großer Abendsegler (3), Mopsfledermaus (1), Rauhauffledermaus (4), Wasserfledermaus (4)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Fransenfledermaus

Als vorwiegend baumbewohnende Art, die in Parkanlagen und Wäldern einen ausreichend hohen Gehölzanteil vorfindet, sind Fransenfledermäuse nur vereinzelt innerhalb von Gebäuden anzutreffen. Als Winterquartiere werden bevorzugt frostfreie und feuchte naturnahe Orte wie Feldspalten und Höhlen aufgesucht. Da die Entfernung von Sommer- und Winterquartieren selten 60 km überschreitet, kann die Art als ortstreu eingestuft werden (LFA-F 2024).

Zum Beutetierspektrum gehören nicht-fliegende, auch gewässerbewohnende Insekten sowie Fliegen bei hohen Viehbeständen in der näheren Umgebung. Da Fransenfledermäuse besonders gut Beutetiere auf Oberflächen ausmachen können, erjagen sie kriechende Insekten und Arachnoide durch dichte Flügel entlang der vorhandenen Vegetation, aber auch die Jagd über Gewässern und frisch gemähten Wiesen ist zu beobachten (LFA-F 2024).

vorwiegend gehölzgebundene Fledermäuse

Laut dem LFA für Fledermausschutz kommt die Fransenfledermaus in M-V vor allem in älteren Laubwäldern mit entsprechenden Quartiersstrukturen vor und konnte in geeigneten Winterquartieren flächendeckend im Bundesland nachgewiesen werden.

Großer Abendsegler

Laut dem LFA für Fledermausschutz kommen sie vor allem „in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil“ (LFA-F 2024) vor. Weiter heißt es: „Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen.“ (ebd.) Bevorzugte Quartiere stellen Baumhöhlen in Form von Spechthöhlen und Stammausfaltungen dar.

Das Nahrungsspektrum ist sehr breit und Beutetiere werden opportunistisch bejagt. Jagdgebiete sind über Gewässern und Wiesen aber auch an Straßenlaternen zu finden. Darüber hinaus sind in milden Wintern auch tagsüber Jagdflüge zu beobachten, in Städten sogar bei Temperaturen um den Gefrierpunkt (DIETZ et al. 2016)

Der Große Abendsegler ist in Mitteleuropa und damit auch in Deutschland flächendeckend anzutreffen. Die Populationsdichte variiert stark, wobei sie in Richtung der nördlichen Bundesländer zunimmt (ebd.).

Eine Gefahr für die Population besteht im Verlust von Quartieren durch Forstwirtschaft. Da der Große Abendsegler als Wanderfledermaus eingestuft wird, stellen vor allem Windkraftanlagen auf den Wanderruten eine Gefahr dar (ebd.).

Mopsfledermaus

Als waldbewohnende Art ist die Mopsfledermaus an Gehölzvorkommen gebunden und kommt in Wäldern, walddahen Gartenanlagen und Heckengebieten auch in Siedlungsnähe vor. Die Art ist beschrieben als ortstreu (Winter- und Sommerquartiere nahe beieinander liegend) und kältehart. Des Weiteren ist sie spezialisiert auf das Erjagen von Fluginsekten. Vor allem Kleinschmetterlinge machen einen Großteil der Nahrung aus. Die Jagdflüge entlang von Vegetationskanten und über Baumkronen beginnen bereits in der Dämmerung (LFA-F 2024).

In ganz Deutschland konnten Individuen vereinzelt also selten nachgewiesen werden. Durch hohen Einsatz von Pestiziden reduzierte sich die deutschlandweite Population in den 1970er Jahren drastisch. Für M-V „wird eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen.“ (LFA-F 2024). Laut LFA liegt das UG im Verbreitungsraum der Mopsfledermaus. Wochenstuben dieser Art wurden in MV in älteren Stammaufrissen und Zwieseln gefunden.

Rauhautfledermaus

Der Verbreitungsschwerpunkt liegt bei dieser waldbewohnenden Art in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil, was typisch für die Vegetation Nordostdeutschlands ist. Als Quartiere werden Rindenspalten, Baumhöhlen aber auch Fledermaus- und Vogelnistkästen genutzt (LFA-F 2024).

Auch wenn die Rauhautfledermaus bevorzugt an Waldrändern und über Gewässern jagt, nutzt sie auch Parklandschaften und ist zu Wanderzeiten ebenso jagend in Siedlungen anzutreffen. Sie nutzt dabei Vegetationskanten als Leitstrukturen.

Das Hauptreproduktionsgebiet der Rauhautfledermaus liegt deutschlandweit im Nordosten des Landes. Ein flächendeckendes Auftreten einzelner Individuen ist in M-V zu beobachten (BfN 2019a). Überwinternde Tiere lassen sich nur sehr selten finden, da die Rauhautfledermaus zu den weitziehenden Arten gehört und M-V im Winter in Richtung Südwesten verlässt (LFA-F 2024).

Da sie spezialisiert auf Fluginsekten ist, stellt der Einsatz von Pestiziden eine große Gefahr für die Population dar (ebd.).

Wasserfledermaus

vorwiegend gehölzgebundene Fledermäuse

Quartiere können sich neben Auwäldern auch in Wäldern oder Siedlungen befinden. Bevorzugt werden allerdings Baumhöhlen randständiger Gehölze. Gebäudequartiere sind selten, obwohl es Winterquartiernachweise für Keller, Stollen und Bunkeranlagen für diese Art gibt (DIETZ, et al., 2016).

Wasserfledermäuse jagen dicht über der Wasseroberfläche stiller Gewässer und fangen mit ihren relativ großen Hinterfüßen schlüpfende oder auf der Oberfläche schwimmende Insekten. Aber auch Zweiflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Netzflügler und Falter gehören zu ihren Beutetieren. Damit gilt die Wasserfledermaus als sehr anpassungsfähig was ihren Lebensraum und ihre Jagdgebiete angeht. Allerdings benutzen sie etablierte Flugstraßen entlang von Leitlinien wie Wassergräben, Hecken und Waldrändern, die die Quartiere und Jagdgebiete verbinden (ebd.).

Die Wasserfledermaus ist in gewässerreichen Gebieten in ganz Deutschland und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. In und um die Mecklenburgische Seenplatte befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art (LFA-F 2024).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Die Arten **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** konnten jagend bzw. überfliegend um Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Die **Fransenfledermaus** und die **Mopsfledermaus** sind laut Verbreitungskarten in der Region verbreitet und können aufgrund der Habitatausstattung potentiell im Untersuchungsraum vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Der **Große Abendsegler** und die **Rauhautfledermaus** gehören zu den Arten, die gezielt an Lichtquellen jagen bzw. das Licht nutzen (vgl. RYDELL & RACEY, 1995 und VOIGT et al. 2019). Diese könnten während der Bauarbeiten mit den Baufahrzeugen kollidieren. Die eingesetzten Baufahrzeuge bewegen sich jedoch langsam im Baubereich. Dadurch können sie von Fledermäusen trotz einer möglichen Anlockwirkung durch das Licht rechtzeitig geortet werden und die Tiere können aktiv ausweichen. Bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von bis zu 50 km/h wird beispielsweise nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgegangen (LBV-SH 2020).

Durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fledermäuse verletzt oder getötet werden, die in kleinen Spalten und Ritzen Tagesquartiere bezogen haben. Um den Tatbestand nach §44 Abs. 1 Nr.1 auszuschließen, muss eine Besatzkontrolle (V5) der betroffenen Gebäude unmittelbar vor

vorwiegend gehölzgebundene Fledermäuse

Beginn der Bauarbeiten durch geschultes Fachpersonal erfolgen. Sollten Individuen nachgewiesen werden, ist ein weiteres Vorgehen durch die ÖBB mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Störungen der Fledermäuse könnten durch den Einsatz von Bauscheinwerfern während nächtlicher Bauarbeiten auftreten. Daher sollten die Bauarbeiten am Tage stattfinden bzw. bei abendlichen Arbeiten Lichtquellen verwendet werden, die nicht in die Umgebung abstrahlen und entsprechende Lichtkegel auf notwendige Bereiche beschränken (V4). Dem Lichtkonzept vom 25.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten ein die Beleuchtung auf einen sehr kleinen Teil der Gesamtfläche reduziert wird. Um betriebsbedingte Störungen zu vermeiden, sollte auf bedarfsgerechte Beleuchtung (Bewegungsmelder) und artenschonende Lichtspektren zwischen 1000 und 2700 Kelvin geachtet werden (V4). Dunkelräume und dunkle Flugkorridore sind während der Bauarbeiten zu planen und zu erhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Durch die geplanten Bauarbeiten kommt es nicht zu Gehölzentnahmen. Daher ist eine Tötung bzw. Verletzung von gehölzbewohnenden Fledermäusen im Zusammenhang mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Eine abendliche Beleuchtung von Fledermausquartieren kann zur verminderten Nutzung der Quartiere (bis zur Aufgabe) sowie zum verfrühten Verlassen von Sommer- und Zwischenquartieren im Jahresverlauf führen. Besonders problematisch ist das Beleuchten der Ausflughöffnungen von Fledermausquartieren. Dies erschwert den Tieren den Ausflug und verringert damit die Zeit der aktiven Nahrungssuche, was wiederum den Fortpflanzungserfolg vermindern kann (RÖSSLER et al. 2022). Daher sollten die Bauarbeiten am Tage stattfinden bzw. bei abendlichen Arbeiten Lichtquellen verwendet werden, die nicht in die Umgebung abstrahlen und entsprechende Lichtkegel auf notwendige Bereiche beschränken (V4). Dem Lichtkonzept vom 25.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 11 ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Beleuchtung auf einen sehr kleinen Teil der Gesamtfläche reduziert wird. Durch diese Maßnahmen kann verhindert werden, dass Fledermausquartiere angestrahlt und damit unbrauchbar gemacht werden.

Durch das Aufreißen und Versiegeln großer Teile des vorderen Bereichs des Untersuchungsraums verschwinden Nahrungsflächen und damit wichtige Bestandteile der geschützten Fortpflanzungsstätten. Durch betriebsbedingten Besucherverkehr werden diese Flächen auch nach Abschluss der

vorwiegend gehölzgebundene Fledermäuse

Bauphase für die Fledermäuse nicht mehr im vollen Umfang nutzbar. Daher wird empfohlen, das Gebiet hinter dem Gutshaus, in dem sich die meisten Brutreviermittelpunkte befinden, durch Insektenwiesen und aufzuwerten (A2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Amphibien

3.4.1 Bestandsdarstellung Amphibien

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Amphibienfauna im Untersuchungsraum wurde eine Abfrage der BfN – Verbreitungskarten (BfN, 2019a) durchgeführt, weiter wurden Arten ausgeschlossen, die aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung unwahrscheinlich sind. Final konnten die Amphibienarten **Laubfrosch**, **Moorfrosch**, **Nördlicher Kammolch** und **Knoblauchkröte** als Arten des Anhangs IV der FFH-RL als potentiell im Untersuchungsraum vorkommend charakterisiert werden. Daher werden diese im vorliegenden AFB vertieft artenschutzrechtlich betrachtet. Auf Grund der Ähnlichkeit der Lebensweise und der ökologischen Ansprüche sowie ähnlicher Ergebnisse bei der Prüfung der Verbotstatbestände werden die genannten Amphibienarten im folgenden Konfliktbogen zusammengefasst (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2010, S. 38).

3.4.2 Konfliktanalyse Amphibien

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland
3	gefährdet (Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch)
2	stark gefährdet (nördlicher Kammolch)
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern
3	gefährdet (Laubfrosch, Moorfrosch, Nördlicher Kammolch, Knoblauchkröte)
Bestandsdarstellung	
Knoblauchkröte	
<u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u>	
Die Art stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer, bevorzugt werden vor allem Kleingewässer wie Sölle, Weiher, Teiche und Altwässer aber auch Seen, Moorgewässer und durch anthropogene Nutzung entstandene Abgrabungsgewässer genutzt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und wie Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). In ländlichen Gegenden dienen Keller und Schächte als Überwinterungsorte, daneben werden Mäuselöcher und die Höhlen von Uferschwalben genutzt (BORK 1982, SCHRÖDER 1973).	
In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden.	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
Die Hauptgefährdungsursachen sind die Beseitigung und Beeinträchtigung von Laichgewässern durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, sowie die mechanische	

Einwirkung auf Landlebensräume durch landwirtschaftliche Bearbeitung oder Bebauung von brach- und landwirtschaftlich genutzten Flächen (BfN 2019).

Laubfrosch

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Nach GROSSE & GÜNTHER (1996) kann der Laubfrosch unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern. Die Aktivitäten verstärken sich jedoch im März und April. Die Winterquartiere werden Ende Oktober/Anfang November bezogen. In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.

(BfN 2019)

Gefährdungsursachen:

Nach TESTER 1990, BITZ et al. 1995, MANZKE & PODLOUCKY 1995, GROSSE & GÜNTHER 1996 gehören direkte Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Verlust geeigneter Laichplätze durch Verlandung, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern sowie Fischbesatz und der Einfluss von intensiver Nutzung der Landlebensräume zu den Hauptgefährdungsursachen. Zusätzlich sind die Isolation und die Fragmentierung von Habitaten, sowie Bebauung der Landhabitate zu nennen.

Moorfrosch

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10 °C auftreten. Dabei findet die Paarung normalerweise innerhalb einer Woche statt, kann sich jedoch bei zwischenzeitlichen Kälteeinbrüchen auch über bis zu drei Wochen erstrecken. Die Hauptlaichzeit liegt dabei im April. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. LUTZ (1992, zitiert in GLANDT & JEHLE 2008) konnte eine deutliche Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation feststellen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt *R. arvalis* lediglich in der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) weitgehend.

Gefährdungsursachen:

Die größte Gefährdung geht von der Zerstörung oder negativen Veränderung der Laichgewässer und der Landlebensräume aus, dabei sind u.a. Grundwasserabsenkungen und Entwässerung, sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung als Gründe zu nennen.

Nördlicher Kammolch

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die überwiegend an Land überwinternden Kammolche beginnen bereits im zeitigen Frühjahr mit der Anwanderung zum Paarungsgewässer. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/November aufgesucht. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). (BfN 2019)

In Mecklenburg - Vorpommern ist die Art jedoch in fast allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung.

Gefährdungsursachen:

Gefährdungsursachen für die Laichgewässer der genannten Art sind u.a. großflächige Grundwasserabsenkung und landwirtschaftliche Eutrophierung, sowie der negative Einfluss von Pestiziden und Herbiziden. Durch den Rückgang geeigneter Laichgewässer kommt es zu einer zunehmenden Verinselung der Populationen. (BfN 2019)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Ein Vorkommen der Amphibienarten **Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch** und **Nördlicher Kammolch** im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten potentiell möglich und kann durch das Vorhandensein arttypischer Wasser- und Landlebensraumstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum sind zwei Kleingewässern mit Schilfbewuchs, sowie angrenzende wasserführende Gräben vorhanden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V7: Abfangen und Umsetzen von Amphibien / Reptilien

V8: Amphibien- /Reptilienschutzzaun

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

V9: Ausstiegshilfen für Kleintiere

V12: Mahdregime des Gründlandes

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Amphibien in den Baubereich gelangen, dabei in Baugruben fallen und dort verenden. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist weiterhin

zum einen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen möglich und zum anderen, wenn während der Winterruhe in den Boden eingegriffen wird oder als Winterquartier genutzte frostfreie Bereiche vereinzelt entfernt werden. Dabei sind vor allem die Scheune und die Schuppen als frostfreie Versteckmöglichkeiten zu nennen.

Um dies zu verhindern, sollte die Vorhabenfläche Ende Mai nach der Einwanderung in die Laichgewässer räumlich durch einen Einwanderungsschutz (Amphibienschutzzaun inkl. Rückwanderungsschutz) von den Kleingewässern und Gräben getrennt werden (V8). Da Alttiere der genannten Arten in ihrer Aktivitätsphase zwischen Land- und Wasserlebensräumen migrieren können sollte zusätzlich im Aktivitätszeitraum der genannten Arten ein Abfang stattfinden (V7). Eine Baufeldfreimachung kann erst nach Freigabe des Untersuchungsraumes durch die ÖBB erfolgen.

Des Weiteren sollten die vorhandenen Gewässerstrukturen im Untersuchungsraum in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben. Von einem Fischbesatz ist abzusehen (V10). Sollten im Zuge des Bauvorhabens Strukturen mit starker Fallwirkung für Amphibien (Schächte, Ableitungsrohre) geplant sein, sind diese mit entsprechenden Ausstiegshilfen für Kleintiere auszustatten (V9)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Störungen von Amphibien während der Fortpflanzungszeiten können auftreten, wenn die beiden Kleingewässer, sowie die Ackergräben im Untersuchungsraum gestört werden. Störungen sind zudem zu Wanderzeiten bei zeitgleichen Bautätigkeiten möglich. Im unmittelbaren Nahbereich könnten mechanische Reize Fluchtreaktionen auslösen. Lärmemissionen können ebenfalls Störungen hervorrufen, da sie während der Paarungszeit zu negativen Effekten durch Überdeckung von akustischer Kommunikation führen könnten (vgl. RECK et al. 2001).

Durch Bauarbeiten an den Gebäuden können Individuen während der Winterruhe gestört werden.

Um eine Einwanderung in die entsprechenden Strukturen zu verhindern, sollte das Baufeld nach Einwanderung in die Laichgewässer Ende April durch einen Amphibienschutzzaun von den Gewässerstrukturen abgegrenzt werden (V8). Um zukunftsprospektiv eine Tötung von Amphibien im Zuge der Pflege des Grünlandes zu verhindern, sollte auf automatische Rotationsmähergeräte sowie Mähroboter verzichtet werden. (V12)

Das Abfangen von Amphibien verhindert zusätzlich eine Störung möglicher Individuen in ihren Landlebensräumen (V7). Zur Sicherung der Abwanderung adulter Tiere aus den Laichgewässern werden diese zusätzlich in baufreie Zonen umgesetzt. Die Maßnahmen sollten in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V11) durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Arbeiten an Gebäudestrukturen im Untersuchungsraum können Winterquartiere der genannten Amphibienarten zerstört werden. Zusätzlich kann es durch Befahrung der Fläche durch Baufahrzeuge zu Störung oder Tötung wandernder Individuen kommen. Durch die Abgrenzung der Kleingewässer mittels Amphibienschutzzaun (V8) vom Baufeld ab April kann eine Rückwanderung in die landseitigen Winterquartiere im Untersuchungsraum verhindert werden. Zusätzlich sollten Alttiere, die in möglichen Landlebensräumen verblieben sind, abgefangen werden (V7). Der Erhalt der Gewässerstrukturen (V10) schließt eine Störung der Reproduktionsstätte sowie vorhandener Individuen aus.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.5 Reptilien

3.5.1 Bestandsdarstellung Reptilien

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Reptilienfauna im Untersuchungsraum wurde eine Abfrage der BfN – Verbreitungskarten (BfN 2019a) durchgeführt, weiter wurden Arten ausgeschlossen, die aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung unwahrscheinlich sind. Final konnte die **Zauneidechse** als Art des Anhangs IV der FFH-RL als potentiell im Untersuchungsraum vorkommend charakterisiert werden. Daher wird diese im vorliegenden AFB vertieft artenschutzrechtlich betrachtet.

3.5.1.1 Konfliktanalyse Reptilien

3.5.1.2 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2 stark gefährdet
Bestandsdarstellung
Zauneidechse <u>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</u> Die Paarungszeit der Zaunedechse beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt dabei vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, dabei hängt der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse wesentlich von der jeweiligen Witterung, der geografischen Breite und der Höhenlage ab (BISCHOFF 1984). In Mitteleuropa werden folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen sowie spärliche bis mittelstarke Vegetation auf. Wichtig ist das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdschlitze, vermoderte Baumstübe, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984). In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.
<u>Gefährdungsursachen:</u> Als Gefährdungsursachen sind Flächenverluste, Großflächenwirtschaft sowie die Zerstörung von Ruderalflächen und die Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen zu nennen. Des Weiteren kann der Verlust halboffener Biotope durch Sukzession, sowie Prädatoren (z.B. Hauskatzen) als Gefährdung für Zauneidechsen aufgezählt werden.
Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten potentiell möglich und kann durch das Vorhandensein arttypischer Lebensraumstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum wird dominiert durch kurzgehaltenes Grünland, sowie sehr schattige und feuchte Strukturen und entspricht damit nicht den Anforderungen der Art an eine Reproduktionsstätte. Eine Einwanderung von Individuen aus angrenzenden Gebieten zur Nahrungsaufnahme kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V7: Abfangen und Umsetzen von Amphibien / Reptilien

V8: Amphibien- /Reptilienschutzzaun

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V1: Bauzeitenregelung

V12: Mahdregime des Grünlandes

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen ist zum einen während der Aktivitätszeit durch Kollisionen mit Baufahrzeugen möglich und zum anderen, wenn während der Winterruhe in den Boden eingegriffen wird oder als Winterquartier genutzte frostfreie Bereiche entfernt werden.

Durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen der Zauneidechse kann es zu einer Gefährdung von Eiern, Jungtieren und adulten Individuen der Art kommen. Dabei sind vor allem die vereinzelt Ruinenfragmente, sowie die Holzabfälle im Untersuchungsraum zu beachten. Die Gefahr, dass im Zuge von Eingriffen Individuen getötet werden, ist unter Berücksichtigung des Lebenszyklus von Zauneidechsen vorhanden.

Das Abfangen und Umsiedeln während der Aktivitätszeit (V7), sowie das Verhindern der Rückwanderung (V8) der Zauneidechsen verhindert eine Störung der Art. Die Maßnahmen sollten in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V11) durchgeführt werden. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen während der Winterruhe zu vermeiden, sollten Eingriffe in den Boden während der Aktivitätszeit stattfinden (V1). Um zukunftsprospektiv eine Tötung von Reptilien im Zuge der Pflege des Grünlandes zu verhindern, sollte auf automatische Rotationsmähergeräte sowie Mähroboter verzichtet werden. (V12)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht an der Baustelle eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen (z.B. temporäre Baustraßen) oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" zwangsläufig Überschneidungen. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit beginnt bei den Eidechsen mit der Paarung und endet, wenn die Jungtiere geschlüpft und somit selbstständig sind (vgl. LOUIS 2009, OVG BERLIN 2009). Die einheimischen Eidechsen sind Biotopkomplexbewohner, die unterschiedliche Teilhabitate in einem räumlichen Zusammenhang bewohnen.

Das Abfangen und Umsiedeln (V7) sowie das Verhindern der Rückwanderung (V8) der Zauneidechsen während der Bauphase verhindert eine Störung der Art. Da keine passenden Habitatstrukturen (wie grabfähige, sandige Böden) zur Eiablage im Untersuchungsraum vorhanden sind, ist von einer Reproduktion im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Die Maßnahmen sollten in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V11) durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Um eine Schädigung von Individuen, sowie potentieller Ruhestätten zu verhindern, sollten die Zauneidechsen, während des Aktivitätszeitraums vor Baubeginn, abgefangen und umgesetzt werden (V7). Die Errichtung eines Amphibien-/Reptilienschutzzauns (V8) verhindert das erneute Einwandern der Art und somit die Schädigung Ruhestätten. Die Maßnahme sollte in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (V11) durchgeführt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.6 Säugetiere

3.6.1 Bestandsdarstellung Säugetiere

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Säugetierfauna (ohne Fledermäuse) im Untersuchungsraum wurde eine Abfrage der BfN – Verbreitungskarten (BfN, 2019a) durchgeführt, weiter wurden Arten ausgeschlossen, die aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung unwahrscheinlich sind. Final konnte der Fischotter (*Lutra lutra*) als Art des Anhangs IV der FFH-RL als potentiell im Untersuchungsraum vorkommend

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Im Baustellenbereich besteht kein Kollisionsrisiko, da Fischotter den stationären Anlagen und den sich langsam baubedingt bewegenden, eingesetzten Baufahrzeugen aktiv ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine anthropogene Vorprägung des Gebietes eine vergrämende Wirkung auf die Tiere hat. Tötungen oder Verletzungen durch den Baustellenbetrieb werden vermieden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Fischotter können vorhabenbedingt durch Störungen im Zuge des Abbaugeschehens (Verlärmung und die Anwesenheit von Menschen, Scheuchwirkung durch optisch-akustische Störreize) beeinträchtigt werden. Bei länger anhaltenden Arbeiten ist damit zu rechnen, dass die Tiere den Bereich der Bauarbeiten vorübergehend meiden und Verstecke in größerer Entfernung aufgesucht werden. Eine Vermeidung von Störungen während nächtlicher Streifzüge wird durch die Maßnahme V4 vermieden. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die ÖBB (V11) kontrolliert.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Fischotter besiedelt ungestörte Uferbereiche und legt hier Erdhöhlen zur Tagesruhe und Jungenaufzucht an. Fischotter können sich das ganze Jahr über paaren, wobei die Paarungszeit in M-V im Februar und März liegt (DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG 2021). Der Untersuchungsraum bietet keinen geeigneten Lebensraum. Aber die Nutzung des Untersuchungsraumes als

Wanderkorridor kann nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahme V4 dient zur Vermeidung von Störungen des Fischotters auf seinen nächtlichen Wanderungen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.7 Insekten

3.7.1 Libellen

3.7.1.1 Bestandsdarstellung Libellen

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Libellenfauna im Untersuchungsraum wurde eine Abfrage der BfN – Verbreitungskarten (BfN 2019a) durchgeführt, weiter wurden Arten ausgeschlossen, die aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung unwahrscheinlich sind. Final konnten folgende Arten des Anhangs IV der FFH-RL als potentiell im Untersuchungsraum vorkommend charakterisiert werden:

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*).

Daher werden diese im vorliegenden AFB vertieft artenschutzrechtlich betrachtet. Auf Grund der Ähnlichkeit der Lebensweise und der ökologischen Ansprüche, sowie der ähnlichen Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände werden die genannten Libellenarten zusammengefasst (FROELICH & SPORBECK 2010)

3.7.1.2 Konfliktanalyse Libellen

Libellen
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Sibirische Winterlibelle (1) Große Moosjungfer (2) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Sibirische Winterlibelle (1), Große Moosjungfer (3)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Sibirische Winterlibelle Die Gemeine und die Sibirsche Winterlibelle verbringen als einzige europäische Arten den Winter als Imago und halten dabei Minusgraden von bis zu -17°C stand (Bellmann 2013). Die Art wurde bereits in unterschiedlichen Kleingewässern und vor allem an Gräben nachgewiesen. (BÖNSEL & FRANK 2013) Bevorzugt werden vor allem Meliorationsgräben und Moorniederungen (ebd.). Von Brackwasser beeinflusste Tümpel und Weiher werden ebenfalls häufig aufgesucht. Die meisten Nachweise in M-V beschränken sich auf Ost-Vorpommern. Seit den 1960er-Jahren ist allerdings eine Isolierte Population auf dem Darß bekannt. Diese wird seitdem als „bodenständig“ eingeschätzt und wird seit den 2010er Jahren durch ein Vorkommen im Bereich Dammgarten ergänzt (BÖNSEL & FRANK 2013). Große Moosjungfer Die Große Moosjungfer kann an Kleingewässern, Altarmen und sonstigen Sekundärgewässern gefunden werden. Trotz einer Vielzahl an Fundorten, sind die Individuenzahlen meistens eher gering (Bellmann 2013). Die größten Populationszahlen werden allerdings in Niedermooren und wiedervernässten Hochmooren erreicht (Bönsel & Fank 2013). Sie gehört zu den frühschlüpfenden Libellenarten. Die Imago sind nur wenige Wochen aktiv und schon im Frühsommer kaum noch nachzuweisen (ebd.).

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet. Der positive Bestandstrend seit Bekanntmachung der FFH_Richtlinie lässt sich nicht auf eine Bestandserhöhung, sondern auf intensivere Suchaktivitäten zurückführen (ebd.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Beide Libellenarten sind nach aktuellen Verbreitungskarten (BfN 2019a, Bönsel & Frank 2013) in der Region verbreitet und könnten aufgrund passender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum vorkommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Durch das Vorhaben werden keine Bedingungen geschaffen, die das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die genannten Libellenarten erhöhen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Die beiden Einzelgewässer und der Graben im Untersuchungsraum sind von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Dadurch kann eine erhebliche Störung für die Libellen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch eine Sanierung der Gewässer im Untersuchungsraum könnten Fortpflanzungsstätten und Entwicklungsformen beider Libellenarten beschädigt und zerstört bzw. getötet und verletzt werden. In einer Pufferzone von 5 Metern rund um die beiden Einzelgewässer (V10) sollten keine Bauarbeiten und kein Besucherverkehr stattfinden. Gärtnerische Arbeiten in diesem Bereich dürfen nur dem Erhalt des aktuellen Ist-Zustandes der Gewässer und der umliegenden Vegetation dienen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.7.2 Schmetterlinge

3.7.2.1 Bestandsdarstellung Schmetterlinge

Zur Einschätzung der potentiell vorkommenden Schmetterlingsfauna im Untersuchungsraum wurde eine Abfrage der BfN – Verbreitungskarten (BfN 2019a) durchgeführt, weiter wurden Arten ausgeschlossen, die aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung unwahrscheinlich sind. Final konnten der Große Feuerfalter und der Nachtkerzenschwärmer als Art des Anhangs IV der FFH-RL als potentiell im Untersuchungsraum vorkommend charakterisiert werden. Daher wird diese im vorliegenden AFB vertieft artenschutzrechtlich betrachtet. Auf Grund der Ähnlichkeit der Lebensweise und der ökologischen Ansprüche, sowie des ähnlichen Ergebnisses der Prüfung der Verbotstatbestände werden die genannten Schmetterlingsarten zusammengefasst (Vgl. FROELICH & SPORBECK, 2010, S. 38).

3.7.2.2 Konfliktanalyse Schmetterlinge

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Rote Liste Deutschland

3 gefährdet (Großer Feuerfalter)

n.g. nicht genannt (Nachtkerzenschwärmer)

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

2. stark gefährdet (Großer Feuerfalter)

4 potentiell gefährdet (Nachtkerzenschwärmer)

Bestandsdarstellung

Großer Feuerfalter

Die Art verhält sich in Mecklenburg-Vorpommern relativ ortstreu und wird selten weiter als 5km von ihren Habitaten nachgewiesen. Alle besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum (wichtig für z. B. Rendezvousplätze, Sitzwarten, Auswahl der

Reviere) aus. Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. Besiedelt werden vor allem Uferbereiche von Gräben, Torfstiche, natürliche Fließ- und Stillgewässer mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner bzw. nur einer sehr sporadischen Nutzung unterliegen. Brachestadien von Feucht- und Nasswiesen können ebenfalls ebenso dazugehören, wenn sich der Fluss-Ampfer darin behaupten kann.

Gefährdungsursachen:

Als Gefährdungsursachen des Großen Feuerfalters sind Grundwasserabsenkung, Entwässerung von Uferbereichen, sowie intensive Mahd von Gewässerufeln zu nennen. Des Weiteren führen Bach- und Flussbegradigungen zu Zerstörung der Ufervegetation (BfN, 2010).

Nachtkerzenschwärmer

P. proserpina besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichtern, Flussskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor.

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein relativ neues Element in der Landesfauna und wurde erstmalig in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Seitdem lagen sporadische Beobachtungen vor allem aus dem Süden Mecklenburgs und aus Vorpommern vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu beobachten. Im Jahr 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art vor allem im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Es ist aber noch unklar, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt.

Gefährdungsursachen:

Als Gefährdungsursachen des Nachtkerzenschwärmers sind vor allem unpassende Mahdregime an Standorten der Nahrungspflanzen sowie an Reproduktionsstandorten zu nennen. Dazu gehören die regelmäßige Sommermahd von Wald-, Weg-, und Straßenrändern und die intensive Böschungsmahd von Gräben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell vorkommend

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist nicht auszuschließen, da im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 an den Gewässerstrukturen Weidenröschen als Nahrungspflanze nachgewiesen werden konnten. Obwohl laut BfN-Verbreitungskarten kein Vorkommen der Art im Umkreis des Untersuchungsraumes dokumentiert ist, ist sie nach Aussage der UNB nicht auszuschließen, da die Verbreitungskarten die aktuelle Verbreitung auf Grund ihres Alters nicht mehr darstellen. (mündliche Mitteilung Hr. Grunewald).

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsraum ist laut Verbreitungskarten potentiell möglich und kann durch das Vorhandensein von Gewässern, sowie der direkt angrenzenden Lage zu weiteren Gewässerstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

V1: Bauzeitenregelung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen signifikant bzw. erhöht sich das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) signifikant?

ja nein

Bei der Überbauung von Lebensräumen der Tagfalter können Tötungen und Verletzungen nicht ausgeschlossen werden, da diese Arten kein relevantes Abstandsverhalten aufweisen (vgl. Artenschutz Merkblatt LUNG-MV S. 6). Um die Gewässer im Untersuchungsraum ist daher eine Schutzzone vom 5 Metern einzurichten (V10). Innerhalb dieser Zone dürfen keine Bau- und/oder Betriebsbedingten Aktivitäten stattfinden. Gärtnerische Maßnahmen innerhalb der Schutzzone dürfen nur dem Erhalt des jetzigen Ist-Zustandes dienen. Zudem können bei nächtlichen, langanhaltenden Bauarbeiten adulte Tiere von der Baustellenbeleuchtung angezogen und leichter von jagenden, lichtunempfindlichen Fledermäusen im UG gefangen und gefressen werden. Dies kann zur Tötung von Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers führen. Daher ist von längerfristigen Arbeiten bei Nacht abzusehen (V1). Ein erhöhtes Tötungsrisiko von adulten Individuen wird durch ihre hohe Mobilität ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Führt die Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Da die Falterarten kein relevantes Abstandsverhalten zeigen und Bauarbeiten und betriebsbedingte Aktivitäten rund um die Gewässer nicht stattfinden sollen (V10), ist eine Störung der betrachteten Arten auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch die Umnutzung weiter Teile der Fläche des Untersuchungsraumes kann es zu Tötungen und Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Bau- und Betriebsbedingte Eingriffe in die Lebensräume (Gewässer + Vegetation in Schutzzone) der Falterarten sind daher zu unterlassen (V10). Des Weiteren kann der Verlust von wichtigen Nahrungspflanzen zur Gefährdung der lokalen Bestände der geschützten Arten führen. Die

Nahrungspflanzen sind daher zu erhalten. Weiterhin wird empfohlen den östlichen Teil des Untersuchungsraumes durch das Anlegen von Nahrungsflächen aufzuwerten (A2). Um die verschiedenen Entwicklungsstadien der Art während der Bauphase vor Prädatoren zu schützen, die von Baustellenbeleuchtung angelockt werden, sind Arbeiten vorzugsweise tagsüber durchzuführen (V4).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Darstellung der Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, CEF-, FCS-Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten.

V1: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Nestlingen sowie zur Vermeidung von Störungen von europäischen Vogelarten, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Faltern ist eine Baufeldfreimachung nur außerhalb der Zeit von Ende Januar bis Oktober zulässig. Die Herleitung dieses Zeitraumes orientiert sich an den Hauptaktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten folgender Artengruppen:

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Eine Bauzeitenregelung für die Brutvögel ist grundsätzlich von Anfang Oktober bis Ende Januar anzusetzen. Um eine zwischenzeitliche Wiederansiedlung von Brutvögeln zu unterbinden, ist die Bauausführung unmittelbar nach der Baufeldfreimachung fortzuführen. Sollten die Baumaßnahmen nicht bis zum Beginn der Brutzeit beendet werden, ist ein kontinuierliches Baugeschehen als Vergrämnungsmaßnahme umzusetzen.

Bauzeitenregelung Reptilien

Eingriffe in den Boden sind erst im Aktivitätszeitraum der Reptilien ab März/April durchzuführen um eine Störung in der Winterruhe auszuschließen. Auch die Entfernung der, bei Holzungsarbeiten verbliebenden Wurzelstöcke, ist unmittelbar nach Abschluss der Winterruhe, d.h. ab April durchzuführen.

Bauzeitenregelung Amphibien

Eingriffe in den Boden sind erst im Aktivitätszeitraum der Amphibien ab März/April durchzuführen um eine Störung in der Winterruhe auszuschließen. Auch die Entfernung der, bei Holzungsarbeiten verbliebenden Wurzelstöcke, ist unmittelbar nach Abschluss der Winterruhe, d.h. ab April durchzuführen.

Bauzeitenregelung Falter

Bei nächtlichen, langanhaltenden Bauarbeiten können adulte Tiere von der Baustellenbeleuchtung angezogen und leichter von jagenden, lichtunempfindlichen Fledermäusen oder anderen Prädatoren im UG gefangen und gefressen werden. Dies kann zur Tötung von Eiern und Raupen des Nachtkerzenschwärmers führen. Daher ist von längerfristigen Arbeiten bei Nacht abzusehen.

V2: Vergrämungsmaßnahmen nach der Baufeldfreimachung

Um zu vermeiden, dass sich besonders und streng geschützte Arten nach Beginn der Brutzeit im Baufeld ansiedeln, ist ein kontinuierliches Baugeschehen ab Februar/ März anzustreben. Bei andauernder Bauzeit und damit einhergehender kontinuierlicher Störung des Baufeldes kommt es zu einer natürlichen Vergrämung von z.B. Bodenbrütern. Im Zuge dieser Maßnahme ist zusätzlich auf potentielle Verstecke wie Bodenplatten oder zeitlich lang an einem Ort liegende Materialien oder Baufahrzeuge sowie Rohbauten zu achten. Bei Unterbrechungen von mehr als drei Tagen ist die ÖBB (V11) zu informieren und erst nach Freigabe das Baugeschehen wieder aufzunehmen.

Um eine Schädigung von Bodenbrütern inkl. der Gelege zu verhindern, ist vor Beginn und während des Bauvorhabens dafür zu sorgen, dass sich keine Bodenbrüter im Bereich der Vorhabenfläche ansiedeln. Vergrämungsmaßnahmen könnten z.B. Flatterbandstangen, Vergrämungsballons oder eine regelmäßige Mahd zwischen dem 01.03. und 30.09, also innerhalb des Brutvogelzeitraumes, darstellen. Weiterhin sind ggf. Bautabuzonen sichtbar vom Baufeld abzugrenzen (z.B. Schilder, Markierung durch rot-weißes Absperrband).

V3: Schutz vor Vogelschlag

Großflächige Glasscheiben stellen einen Risikofaktor für alle Vogelarten dar. Spiegelungen von Habitaträumen (Bäume und Grünflächen) und transparente Durchsichten verleiten die Tiere zu Anflügen, die beim ungebremsten Aufprall auf der Glasoberfläche oft tödlich enden. Glasflächen, auf denen sich Habitaträume spiegeln oder durch die eine Durchflugmöglichkeit suggeriert wird, sind daher mit geprüften¹ Markierungen zu versehen. Alternativ können entsprechende Flächen auch mit matten und strukturierten Glas- oder Polycarbonatprodukten versehen werden, die keine realistischen Spiegelungen und Durchsichten erzeugen. Die hier genannten Empfehlungen basieren auf Empfehlungen und der Risikoanalyse der LAG-VSW (2021). Das Ausmaß und die Realisierung dieser Maßnahmen muss vom Bauherrn mit den zuständigen Behörden und einer ÖBB (V11) abgestimmt werden.

V4: Tageszeitenregelung / Beleuchtung

Die Maßnahmenbeschreibung V2 enthält Angaben zur Beleuchtung während der Bauphase sowie am Bestandsgebäude. Die Bauarbeiten sollten bei Tageslicht durchgeführt werden, um lichtscheue bzw. nachtaktive Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Fischotter) nicht zu stören. Arbeiten in der Dämmerung und den Abendstunden sind auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Bei abendlichen Betriebsarbeiten mit Scheinwerferlicht sind gerichtete Lampen bzw. kurze Masten zu verwenden. Während der Bauarbeiten sowie am fertigen Bauwerk sind abgeschirmte Leuchten zu betreiben, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und Lichtimmissionen verhindern, die über die

¹ Das Attribut bezieht sich hier auf die Markierungen, die im Wahlversuch der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf (Österreich) geprüft und als „hoch wirksam“ eingestuft wurden. Eine Übersicht aller geprüften Glasmarkierungen findet man auf den Seiten 36-41 der frei zugänglichen Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ Schweizerischen Vogelwarte Sempach.

Nutzfläche hinausgehen. Außerdem sollte auf Leuchtmittel ohne UV- und Blaulichtanteil und mit einem artenschonenden Lichtspektrum von 1600 bis max. 2700 Kelvin und einer Wellenlänge über 540 nm zurückgegriffen werden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Dunkelräume sind zu planen und in näherer Umgebung vorhandene sind zu erhalten. (IDUR 2021). Während der Bauphase ist die Maßnahme durch eine ÖBB (V11) zu prüfen. Diese Maßnahme gilt für die Baustelle und dem fertiggestellten Betriebsgelände.

V5: Besatzkontrolle

Unmittelbar vor dem Rückbau bzw. der Sanierung von Bestandsgebäuden sind diese durch qualifiziertes Fachpersonal zu untersuchen und freizugeben (V11). Wenn die Besatzprüfung negativ ausfällt, sind die Baumaßnahmen umgehend durchzuführen. Wenn ein Besatz festgestellt wird, sind die Baumaßnahmen zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der UNB LK V-R abzustimmen. Die Arbeiten können erst nach Freigabe durch die UNB aufgenommen werden.

V6: Lärmreduzierende Baumaschinen

Um eine Störung von lärmempfindlichen Brutvögeln und deren Nestlingen während der Bauphase zu verhindern, sind lärmreduzierende Maschinen nach dem neusten Stand der Technik einzusetzen.

V7: Abfangen und Umsetzen von Amphibien / Reptilien

Vor Baubeginn sind Zauneidechsen und genannte Amphibienarten aus dem Baubereich möglichst vollständig abzufangen und in ein geeignetes Habitat umzusetzen. Der Abfang ist jeweils im Aktivitätszeitraum der Arten ab März/April (nach der Winterruhe) bis September-Oktober bzw. vor Baufeldfreimachung/ Bodeneingriff vorzunehmen. Das Abfangen geschieht mit der Hand bzw. mit Hilfe eines Keschers. Eine Ausnahmegenehmigung ist durch die ÖBB bei der entsprechenden Behörde im Vorfeld zu beantragen.

V8: Amphibien- /Reptilienschutzzaun

Während der Bauphase ist um den Baubereich ein Reptilienschutzzaun aufzustellen. Dieser verhindert eine Rückwanderung der umgesetzten Individuen in den Baubereich während der Wanderzeit. Der Verlauf der Leiteinrichtung ist mit der UNB LK V-R abzustimmen.

V9: Ausstiegshilfen für Kleintiere

Schächte, Ableitungsrohre und ähnliche Strukturen haben für Amphibien, Reptilien und anderen Kleintiere eine Fallenwirkung. Diese Falle können das Verletzungs- und Tötungsrisiko für diese Tiere erheblich erhöhen. Strukturen mit einer solchen Fallenwirkung sind daher mit Ausstiegshilfen in der Form von Lochbelchen oder Krallmatten zu versehen.

V10: Schutzzone um Einzelgewässer

Um Störungen, Tötungen und Verletzungen geschützter Tierarten zu vermeiden, muss eine Schutzzone von 5 m um die beiden Einzelgewässer im Untersuchungsraum eingerichtet werden. Diese Schutzzone soll das Habitat der Tiere nicht nur während der Bauarbeiten schützen, sondern auch Betriebsbedingte Störungen durch den Besucherverkehr nach Abschluss der Bauarbeiten vermeiden. Daher ist die Schutzzone auch bei der Wegeplanung der Ferienanlage zu berücksichtigen. Gärtnerische Arbeiten in diesem Bereich dürfen nur dem Erhalt des aktuellen Ist-Zustandes der Gewässer und der umliegenden Vegetation dienen. Eine Barriere, die Kleintiere nicht am Betreten und Verlassen der Schutzzone behindert, sollte den Bereich für Gäste und Spaziergänger sichtbar machen. Eine optisch ansprechende Abgrenzung wie ein ca. 40 cm hoher Seilzaun wäre hier beispielweise denkbar. Diese Maßnahme sollte durch die Pflanzung heimischer, dorniger Sträucher oder das Stellen von Hinweisschildern unterstützt werden. Während der Bauzeit übernehmen die Amphibienschutzzäune diese Funktion.

V11: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Alle genannten Maßnahmen sind durch eine ÖBB zu überwachen und dokumentieren. Die ÖBB ist der zuständigen Behörde berichtspflichtig und wird einen Zwischenbericht sowie nach Beendigung der Baumaßnahme und Durchführung aller Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und zusätzlich des Monitorings einen Abschlussbericht anfertigen. Der zeitliche Rahmen zur Abgabe regelmäßiger Protokolle muss durch die zuständige Behörde festgelegt werden. Bei Verstößen gegen die Maßnahmen ist jeweils kurzfristig die UNB zu informieren. Zusätzlich wurde durch die UNB LK V-R beauftragt, die Gebäude bei entsprechend niedrigen Temperaturen auf Winterquartiersnutzung zu untersuchen und ein separates Schreiben einzureichen.

Werden bei den im Rahmen der ÖBB durchzuführenden Kontrollen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt, sind diese zu erhalten, bis das Brutgeschäft beendet ist. Die Inanspruchnahme dieser Lebensraumstrukturen erfolgt erst nach der Freigabe. Alle weiteren Aufgaben der ÖBB sind den aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen zu entnehmen. Die ÖBB ist beratend tätig und nur weisungsbefugt, wenn unmittelbar zum Zeitpunkt der Feststellung Gefahr im Verzug ist und Verbotstatbestände eintreten würden. In jedem Fall wird eine rechtzeitige Kommunikation vorgezogen.

V12: Mahdregime des Gründlandes

Um eine Tötung von Reptilien und Amphibien zu verhindern, sollte ein artenschonendes Mahdregime mit entsprechenden Geräten erfolgen. Der Einsatz automatischer Mähroboter, Rotationsmähgeräte mit Sogfunktion ebenso wie ein regelmäßiges Walzen der Zierrasenflächen oder auch ein Vertikulieren ist ausgeschlossen. Die Grasnarbe darf durch die eingesetzte Technik nicht durchdrungen werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen.

A1: Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen

Da die Bauarbeiten auf dem Gelände die Bestandsgebäude betreffen, sind die geschützten Quartiere betroffener gebäudegebundener Vogel- und Fledermausarten ausgeglichen werden. Da die Vogelarten **Hausrotschwanz**, **Hausperling**, **Grauschnäpper** laut Angaben des LUNG ein System aus mehreren jährlich wechselnden Einzelnestern in ihrem Brutrevier nutzen und der Verlust einer Einzelnen Brutstätte nicht so stark ins Gewicht fällt, wird hier ein Ausgleich im Verhältnis 1 zu 1 angesetzt. Die **Rauchschwalbe** und die **Mehlschwalbe** nutzen geschützte Einzelnester und daher ist hier ein Ausgleich im Verhältnis 1 zu 2 anzustreben. Daraus ergibt sich der folgende Ausgleichsbedarf:

Grauschnäpper: 1 Brutplatz kartiert -> 1 Nistkasten (bspw. 2HW von Schwegler)

Hausperling: 2 Brutplätze kartiert -> 2 Nistkästen (bspw. 1SP/2GR von Schwegler)

Hausrotschwanz: 1 Brutplatz kartiert -> 1 Nistkasten (bspw. 2HW von Schwegler)

Mehlschwalbe: 12 Brutplätze kartiert -> 24 Nistkästen (bspw. 12 Doppelnistkästen wie das Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 von Schwegler)

Rauchschwalbe: 1 Brutplatz kartiert -> 2 Nistkästen (bspw. Rauchschwalbennest Nr. 10B von Schwegler)

Es wurden zwei Sommerquartiere der Zwergfledermaus im Gutshaus kartiert. Diese Quartiere müssen im Verhältnis 1 zu 3 (Zahn et al. 2021) an Gebäuden ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich der folgende Ausgleichsbedarf:

Zwergfledermaus: 2 Quartiere kartiert -> 6 Fledermauskästen (bspw. 1FTH von Schwegler)

Alle Nistplätze und Quartiere, die an Gebäuden gefunden wurden, sollten auch an Gebäuden ausgeglichen werden. Es wird empfohlen vor Beginn (mind. 3 Monate vor Baubeginn im Herbst) der Sanierungsarbeiten am Gutshaus die nötigen Ausgleichsquartiere am Pferdestall anzubringen, um temporäre Ausgleichsquartiere zur Verfügung zu stellen. Am Pferdestall dürfen während des Zeitraums dieser Ausgleichsmaßnahme keine Arbeiten durchgeführt werden. Während der Sanierung sind permanente Ausgleichsquartiere für die betroffenen Fledermaus- und Vogelarten am Gutshaus und anderen Bestandsgebäuden mit einzuplanen. Erst nach Fertigstellung dieser Gebäude, wenn die permanenten Ersatzquartiere verfügbar sind, dürfen die temporären Quartiere entfernt und die Sanierungsarbeiten am Pferdestall beginnen. Das Abhängen der temporären Quartiere ist durch die ÖBB (V11) durchzuführen und bei Besatz die UNB LK V-R zu informieren. Die

temporären Ersatzquartiere dürfen nur im unbesetzten Zustand abgehangen werden. Die Anbringungsorte sind der UNB ebenfalls mitzuteilen.

A2: Ausgleich und Erhalt von Nahrungsflächen

Durch das Aufreißen und Versiegeln großer Teile des vorderen Bereichs des Untersuchungsraums verschwinden Nahrungsflächen und damit wichtige Bestandteile der geschützten Brutreviere. Durch betriebsbedingten Besucherverkehr werden diese Flächen auch nach Abschluss der Bauphase für die Vögel nicht mehr im vollen Umfang nutzbar. Daher wird empfohlen, das Gebiet hinter dem Gutshaus, in dem sich die meisten Brutreviermittelpunkte befinden, durch Insektenwiesen (heimische Pflanzenarten mit einschüriger Mahd) und Beerenbüsche aufzuwerten. Diese Maßnahme kommt auch den schilfbewohnenden Brutvögeln zugute. Gleichzeitig sind wichtige Nahrungspflanzen wie bspw. das Weidenröschen für den **Nachtkerzenschwärmer** zu erhalten. Der genaue Umfang dieser Maßnahme muss mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

4.3 Monitoring

Da nicht abschließend ausgeschlossen werden konnte, dass es sich bei den Gebäuden auf dem Gelände des Gutsparks um Balzquartiere von Fledermäusen handelt, wurde in der Stellungnahme der UNB LK V-R vom 15.11.2024 ein Monitoring beauftragt. Die Aufgabe des Monitorings ist der Nachweis der Nutzung der Gebäude und des Geländes als Balzplatz. Dazu soll eine Horchbox im Pferdestall an geeigneter Stelle während der Balzphase über ca. zwei Wochen aufgehängt werden, um mögliche Balzaktivitäten nachzuweisen. Diese kann auch während der Bauphase am Gutshaus erfolgen (oder wenn möglich auch schon früher). Das Ergebnis wird in einem Kurzbericht zur weiteren Abstimmung der UNB zur Verfügung gestellt.

5 Zusammenfassung

Für das Vorhaben „Gutshaus Neuendorf“ war im Rahmen des AFB gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle weiteren planungsrelevanten Arten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden könnten.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung konnte für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung der geplanten Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung der Minderungsmaßnahmen die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG herzustellen war.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist unter Einhaltung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen die artenschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist vorzusehen.

6 Literatur

Baagøe, H. J. (2001a):

Myotis dasycneme (Boie, 1825) - Teichfledermaus. In: F. Krapp, Handbuch der Säugetiere Europas, Fledertiere, Teil 1: Chiroptera I, 4, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bellmann, H. (2013):

Der Kosmos Libellenführer. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Berg, J. & V. Wachlin (2010):

Großes Mausohr (*Myotis myotis* (Borkhausen, 1797)). Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. LUNG M-V

BfN (2019a):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarten aller FFH-Arten der Amphibien, Käfer, Fische, Schmetterlinge, Säugetiere, Weichtiere, Libellen, Reptilien und Gefäßpflanzen aus dem FFH-Bericht des Bundesamtes für Naturschutz von 2019: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> letzter Zugriff am 15.02.2024

BfN (2019b):

Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarten der Arten der Vogelschutz-Richtlinie aus dem Vogelschutzbericht des Bundesamtes für Naturschutz von 2019:

[Vogelschutzbericht 2019 | BfN](#) letzter Zugriff am 15.02.2024

Bischoff, W. (1984):

Lacerta agilis LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden (Aula): 23 - 68.

Blanke, I. (2004):

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 160 Seiten.

Bitz, A., Blum, S., Schader, H. & Thiele, R. (1995):

Natur- und artenschutzrelevante Untersuchungen am Laubfrosch (*Hyla arborea* L.) In: Rheinland-Pfalz. – Mertensiella 6: 95-116.

Bönsel, André; Frank, Michael (2013):

Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+ Text.

Bogdanowitz, W.; Ruprecht, A. L. (2004):

Nyctalus leisleri (Kuhl, 1817) – Kleinabendsegler. – In: Niethammer, J.; Krapp, F.: Handbuch der Säugetiere Europas – Bd. 4/II, Fledertiere. – Aula Verlag, Wiebelsheim: 717-756.

Bork, H. (1982):

Kleiner Hinweis für Herpetologen. – Naturschutzarb. i. Mecklenburg 25: 34.

Boye, P., C. Dense & U. Rahmel (2004):

Myotis dasycneme (Boie, 1825). In: B. Petersen, G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder and A. Ssymank, Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg, Germany.

Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bontadina, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst,

C. Schmidt & W. Schorcht (2012):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenausbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden.

Davidson-Watts, I. & Jones, G. (2006):

Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. – J. Zool. 268: 55-62.

Deutsche Wildtier Stiftung (2021):

Fischotter. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/impressum>, letzter Zugriff am 08.01.2024.

Dietz, C. (2005):

Fledermäuse schützen – Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Sanierung von Natursteinbrücken und Wasserdurchlässen. Innenministerium Baden-Württemberg, 39 Seiten.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014):

Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart, 394 Seiten.

Dietz, C., O. Von Helvesen & D. Nill (2007):

Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 Seiten.

Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW):

Wolfsvorkommen in Deutschland im Monitoringjahr 2020/2021; abgerufen am 19.10.2022.

Elbing, K., Günther, R., & Rahmel, U. (1996):

Zauneidechse–*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena, 535-557.

Flade, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaft Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHWF-Verlag, Eching, 879 Seiten.

Franke, K. (1997):

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) aus einem Flachkasten an einer Hauswand verdrängt. *Nyctalus* 6 (3):229-232.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.

Glandt, D. & Jehle, R. (Hrsg.) (2008):

Der Moorfrosch/The Moor Frog (*Rana arvalis*). – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 13: 1-496.

Godmann, O. (1995):

Beobachtungen eines Wochenstubenquartiers der Kleinen Bartfledermaus. *Natur und Museum* 125:26-29.

Grosse, W.-R. & R. Günther (1996):

Laubfrosch – *Hyla arborea* Linnaeus 1758. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.– Gustav Fischer Verlag, Jena: 343–364

Hafner, A. & P. Zimmermann (2007):

Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. In: H. Laufer, K. Fritz and P. Sowig, Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Eugen Ulmer, Stuttgart, 543-558.

Hahn-Siry, G. (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) In: A. Bitz, K. Fischer, L. Simon, R. Thiele and M. Veith, Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V., Landau, 345-356.

Hartmann, C. & U. Schulte (2017):

Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. *Zeitschrift für Feldherpetologie* 24:241-254.

Häussler, U. (2003):

Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817). In: M. Braun and F. Dieterlen, Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Eugen Ulmer GmbH & Co, Stuttgart, 406-421.

KAUTZSCH, S., MÜLLER, T. & SCHLÜTER, H. (1998):

Die Fledermaustollwut in Deutschland und die Frage nach der epidemiologischen Situation. – *Nyctalus* (N.F.) 6: 562-569.

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2021):

Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023 (ersetzt den Beschluss 19/01), http://www.vogel-schutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogel-schlag%20Glas.pdf, letzter Zugriff am 18.12.2024.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

Laprell, E., C. Hemmer & A. Benk (1997):

Flugstraße der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) in der Süd Eilenriede/Stadt Hannover. Mitteilungen der AG Zoologische Heimatforschung Niedersachsen 3 (1-6).

Laufer, H. (2012):

Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Eine differenzierte Interpretation der Rechtsvorschriften im BNatSchG zum strengen Artenschutz formuliert das nachfolgende Statement – eine Reaktion auf den Beitrag „Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis – Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter“ von der HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Annette Möller und Andrea Hager in Band 44 (10), 2012, Seiten 307-316.

LBV-SH (2020):

Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. Überarbeitete Fassung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel, 79 S. Seiten.

Leopold, P. (2004):

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). –Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 202 Seiten.

LFA-F (2024):

Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html> letzter Zugriff am 15.02.2024

Limpens, H. J. G. A. (2001):

Assessing the European distribution of the pond bat (*Myotis dasycneme*) using bat detectors and other survey methods. Nietoperze II 2:170-178.

Louis, H. W. (2009):

Die Haftung für Umweltschäden an Arten und -natürlichen Lebensräumen
Natur und Recht 31:2-7.

(LUNG) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016):

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

Manzke, U. & R. Podloucky (1995):

Der Laubfrosch *Hyla arborea* L. in Niedersachsen und Bremen. Verbreitung, Lebensraum, Bestandssituation. – Mertensiella 6: 57–72.

Marckmann et al. (2020):

Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1, Bayerisches Landesamt für Umwelt

Mayer, C. (2010):

Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. Forschungsprojekt V55 2010/601 auf Antrag des Verbandes der Straßenverkehrsfachleute (V55).

Meschede, A. & K.-G. Heller (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. 66: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Münster, 288 Seiten.

Meschede, A.; Hager, I. (2004):

Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817). – In: Meschede, A.; Rudolph, B.-U.: Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer GmbH, München: 177 –187.

Middleton, N., Froud, A., and French, K. (2014):

Social calls of bats of Britain and Ireland. Exeter: Pelagic Publishing.

Neubert, F. (2006):

Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. - Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

OVG Berlin (2009): Beschl. v. 11. 08.2009 – 11S 58.08.

Podloucky, R. (1988):

Zur Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 in Niedersachsen – Verbreitung, Gefährdung und Schutz. *Mertensiella* 1:146-166.

Poszig, D., Engel, C. & Simon, M. (2000):

Untersuchungen zur Jagdgebietenutzung der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* Schreber, 1774) im Oberen Lahntal, Hessen. – *Verh. Ges. f. Ökologie* 30: 129.

Reck, H., C. Herden, J. Rasmus & R. Walter (2001):

Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: H. Reck, *Lärm und Landschaft: Referate der Tagung "Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes"* in Schloss Salzau bei Kiel. *Angewandte Landschaftsökologie*, 44, 125-151.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022):

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 63 Seiten.

Rudolph, B.-U., Zahn, A. & Liegl, A. (2004):

Mausohr – *Myotis myotis*. – In: Meschede, A. & Rudolph, B.-U. (Hrsg.): *Fledermäuse in Bayern*. Ulmer Verlag: 203-231.

Rydell J, Racey PA (1995)

Street lamps and the feeding ecology of insectivorous bats. In: PA Racey, SM Swift (eds) *Ecology, Evolution and Behaviour of Bats*. Symposia of the Zoological Society, London 67: 291–307.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz*. Heft 57: 13-112. .

Schiemenz, H. & R. Günther (1994):

Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. *Natur & Text*, Rangsdorf, 143 Seiten.

Schorcht, W. (2002):

Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). – In: MESCHEDA, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz*. – *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 71: 141-161.

Schröder, H. (1973):

Amphibien und Reptilien im Müritzgebiet. – *Natur u. Naturschutz i. Mecklenburg* 9: 61-95.

Siemers, B.M., Kaipf, I. & Schnitzler, H.-U. (1999):

The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bat (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) from a colony in southern Germany. – *Z. Säugetierkunde* 64: 241-245.

Simon, M.; Boye, P. (2004):

Myotis myotis (Borkhausen, 1797). – In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69 (2): 503–511.

Skiba, S. (2009):

Europäische Feldermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 Seiten.

Smith, P.G. & Racey, P.A. (2005):

The itinerant Natterer: physical and thermal characteristics of summer roosts of *Myotis nattereri* (Mammalia: Chiroptera). – J. Zool. 266: 171-180.

Sporbeck, Froelich (2010):

Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Steinhauser, D. (2002):

Untersuchungen zur Ökologie der Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774), und der Bechsteinfledermaus, *Myotis bechsteinii* (KUHL, 1817), im Süden des Landes Brandenburg. – In: Meschede, A., Heller, K.-G. & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 81-98.

Stone, E. L., S. Harris & G. Jones (2015):

Impacts of artificial lighting on bats: a review of challenges. *Mammalian Biology* 80:213-219.

Stone, E. L., G. Jones & S. Harris (2009):

Street lighting disturbs commuting bats. *Current Biology* 19 (13):1123-1127.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C.

Sudfeldt (HG., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tester, U. (1990):

Artenschützerisch relevante Aspekte zur Ökologie des Laubfroschs. - Inauguraldissertation, Uni Basel, 291 S.

Trappmann, C. & P. Boye (2004):

Myotis nattereri (Kuhl, 1818) – Fransenfledermaus. In: F. Krapp and J. Niethammer, Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Handbuch der Säugetiere Europas, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 405-442.

Trappmann, C. (2005):

Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. – Laurenti-Verlag, Bielefeld: 120 S.

Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K.

Spoelstra, M. Zagmajster (2019):

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EURO-BATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Vökler, F. (2014):

Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, Kiebu-Druck.

Waters, D., Jones, G. & Furlong, M. (1999):

Foraging ecology of Leisler's bat (*Nyctalus leisleri*) at two sites in southern Britain. – J. Zoology (London) 249: 173-180.

Zahn A., Hammer M., Pfeiffer B. (2021):

Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern: 23 S

Zöphel, U. & M. Wilhelms (1999):

Kleine Bartfledermaus – *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1819). Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999:18-19.

7 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

EG-ArtSchVO - Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates (EG-Artenschutzverordnung) vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010).

8 Anhang

8.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 6: Abschichtungstabelle für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Säugetiere								
Balaenoptera acutorostrata	Zwergwal	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	1	2	ja	ja	-	Ja
Bison bonasus 1)	Wisent	0	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Canis lupus	Wolf	3	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Castor fiber	Biber	V	3	2	ja	nein	-	Keine Prüfung Keine Habitateignung im UR (keine großen Fließgewässer)
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Delphinus delphis 3)	Gewöhnlicher Delphin	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Dryomys nitedula	Baumschläfer	R	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	2	ja	ja	-	Ja
Felis silvestris	Wildkatze	n. a.	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Hypsugo savii 1)	Alpenfledermaus	R	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Lagenorhynchus acutus 3)	Weißseitendelphin	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Lagenorhynchus albirostris	Weißschnauzendelphin	R	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lutra lutra	Fischotter	3	2	2	ja	nein	-	Ja, UR nicht als Fortpflanzungsstätte geeignet, Wanderungen aber möglich (LINFOS)
Lynx lynx	Luchs	1	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Miniopterus schreibersii 1)	Langflügelfledermaus	0	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	V	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Mustela lutreola 1)	Europäischer Nerz	0	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	*	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	4	2	ja	ja	-	Ja
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis myotis	Großes Mausohr	*	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	*	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	*	3	2	ja	nein	-	Ja
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	D	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	V	3	2	ja	ja	-	Ja
Orcinus orca 3)	Schwertwal	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Phocoena phocoena	Schweinswal	2	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	*	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	*	4	2	ja	ja	-	Ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	4	2	ja	ja	-	Ja

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben
„Gutshaus Neuendorf“**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	*	n. a.	2	ja	ja	-	Ja
Plecetus auritus	Braunes Langohr	3	4	2	ja	ja	-	Ja
Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Sicista betulina	Birkenmaus	n. a.	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Spermophilus citellus 1)	Ziesel	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Tursiops truncatus 1)	Großer Tümmler	0	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Ursus arctos 1)	Braunbär	0	0	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	D	1	2	ja	nein	-	Ja
Herpeten								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Bombina bombina	Rotbauchunke	2	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Bombina variegata	Gelbbauchunke, Bergunke	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Bufo viridis	Wechselkröte	2	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Coronella austriaca	Glattnatter/ Schlingnatter	3	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Hyla arborea	Laubfrosch	3	3	2	ja	nein	-	Ja
Iberolacerta horvarthi 2) 3)	Kroatische Gebirgsseidechse	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	2	2	ja	nein	-	Ja
Lacerta bilineata 7)	Westliche Smaragdeidechse	2	n. a.	2, 3	nein	nein	-	Keine Prüfung
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse	1	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Natrix tessellata	Würfelnatter	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	3	2	ja	nein	-	Ja
Podarcis muralis	Mauereidechse	V	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Rana arvalis	Moorfrosch	3	3	2	ja	nein	-	Ja
Rana dalmatina	Springfrosch	V	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	2	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Salamandra atra	Alpensalamander	n. a.	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Triturus carnifex 2) 8)	Alpen-Kammolch	n. a.	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Triturus cristatus	Kammolch	3	2	2	ja	nein	-	Ja
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	2	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Fische und Runmäuler								
Acipenser oxyrinchus 1) 10)	Stör	0	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Acipenser sturio 1)	Atlantischer Stör	0	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Coregonus maraena (Nordsee-Population) 11)	Schnäpel	2	0	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Käfer								
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	0	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer	0	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>nodulosus</i>	Gruben-Großlaufkäfer	1	1	2	-	nein	-	Keine Prüfung
<i>Cerambyx cerdo</i> / <i>Carambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	n. a.	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	2	3	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Osmoderma barnabita</i> 27)	Eremit, Juchtenkäfer	2	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer	R	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	3	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Libellen								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	2	2	2	nein	nein	-	Art im UR nicht verbreitet (BÖNSEL & FRANK 2013)
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	*	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	1	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	3	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	3	2	2	ja	nein	ja	Ja
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	*	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle	R	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	1	n. a.	2	ja	nein	ja	Ja,
Schmetterlinge								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	n. a.	b	nein	nein	-	Keine Prüfung
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen	1	n. a.	b	-	nein	-	Keine Prüfung
Colias myrmidone 1)	Regensburger Gelbling	0	n. a.	b	-	nein	-	Keine Prüfung
Eriogaster catax	Heckenwollfalter	n. a.	n. a.	b	-	nein	-	Keine Prüfung
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	1	1	b	-	nein	-	Keine Prüfung
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	n. a.	n. a.	2, 3	-	nein	-	Keine Prüfung
Lopinga achine	Gelbringfalter	2	0	-	nein	nein	-	Keine Prüfung
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	3	2	3	ja	nein	-	Ja
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	0	3	-	nein	-	Keine Prüfung
Maculinea arion	Schwarzfleckiger, Quendel Ameisenbläuling	3	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	V	n. a.	3	nein	nein	-	Keine Prüfung
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	2	n. a.	3	nein	nein	-	Keine Prüfung
Parnassius apollo	Apollofalter	2	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	2	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	n. a.	4	n. a.	nein	nein	-	Ja (mündliche Mitteilung UNB)
Zerynthia polyxena 1) 17)	Osterluzeifalter	0	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Weichtiere								
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	1	1	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Chilostoma banaticum 2)	Banat-Felsenschnecke	n. a.	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke		n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Unio crassus	Bachmuschel	1	1	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Gefäßpflanzen								
Adenophora liliifolia	Becherglocke	1	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle	0	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	2	1	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Artemisia laciniata 1)	Schlitzblättriger Beifuß	0	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Asplenium adnigrum	Braungrüner Strichfarn	2	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	1	0	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Bromus grossus	Dicke Trespe	2	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	1	0	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	V	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	3	R	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole	2	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Helosciadium repens / Apium repens	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	2	2	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	2	1	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	2	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzhaut, Torf-Glanzkraut	2	2	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	2	1	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	1	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL MV	BArt-SchV, Anl. 1 Sp. 2,3	Potentielles Vorkommen im UG (BfN und/oder LfU)	Vorkommen durch Kartierungen nachgewiesen	Beeintr. durch Vorh. möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Najas flexilis 1)	Biegsames Nixkraut	0	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Oenanthe conioides	Schierling-Wasserfenchel	1	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Pulsatilla grandis 4)	Große Kuhschelle	n. a.	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	1	n. a.	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Rhododendron luteum 2)	Zwerg-Alpenrose	*	n. a.	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Saxifraga hirculus 1)	Moor-Steinbrech	0	0	2	-	nein	-	Keine Prüfung
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	2	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung
Stipa pulcherrima ssp. bavarica	Bayerisches Federgras	1	n. a.	2	nein	nein	-	Keine Prüfung
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Vermeinkraut / Leinblatt	1	0	n. a.	-	nein	-	Keine Prüfung
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	*	n. a.	n. a.	nein	nein	-	Keine Prüfung

Rote Liste Deutschland (RL D) / Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

Schutzstatus: 0 = ausgestorben oder verschollen 1= vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

Weitere Status: G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = extrem selten V = Vorwarnliste * = ungefährdet D = Daten unzureichend n. a. = Art nicht aufgeführt

Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 (BArtSchV, Anl.1)

Schutzstatus: b = besonders geschützt (Spalte 2) s = streng geschützt (Spalte 3) n. a. = Art nicht aufgeführt

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Schutzstatus: s = streng geschützt

Hervorhebungen

Arten, die im AFB näher betrachtet werden müssen, wurden orange markiert.

8.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Tabelle 7: Abschichtungstabelle für europäische Vogelarten

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sgl]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Accipiter gentilis	Habicht	x			*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt strukturierte Landschaften mit großen Waldgebieten, zus. Ausschluss durch Kartierung
Accipiter nisus	Sperber	x			*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Unterholzgebiete und kleine Wälder, zus. Ausschluss durch Kartierung
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Feuchtgebiete mit dichter Vegetation (u.a. Schilfgürtel), zus. Ausschluss durch Kartierung
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	1	nein			keine Prüfung
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x	V		ja			Ausschluss durch Kartierung
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger				V		ja		ja	Prüfung
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	2	nein			keine Prüfung
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				*		ja			Prüfung
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x		*		nein			keine Prüfung
Alauda arvensis	Feldlerche				3	3	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Felder mit niedriger Vegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Alca torda	Tordalk				n.b.	R	nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sgl]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Gewässer mit steilen Uferböschungen, ausreichend Deckung und guter Wasserqualität, zus. Ausschluss durch Kartierung
Anas acuta	Spießente				1	2	nein			keine Prüfung
Anas clypeata	Löffelente				2	3	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt flache Gewässer mit reicher Wasservegetation mit ruhigen, geschützten Bereichen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Anas crecca	Krickente				2	3	ja			Ausschluss durch Kartierung
Anas penelope	Pfeifente				R	R	nein			keine Prüfung
Anas platyrhynchos	Stockente				*		ja		ja	Prüfung
Anas querquedula	Knäkente	x			2	1	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt größere offene, flache Gewässer/Feuchtgebiete mit ruhigen, geschützten Bereichen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Anas strepera	Schnatterente				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt größere offene, flache Gewässer/Feuchtgebiete mit ruhigen, geschützten Bereichen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Anser albifrons	Blässgans				n.b.		nein			keine Prüfung
Anser anser	Graugans				*		ja			Prüfung
Anser erythropus	Zwerggans		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Anser fabalis	Saatgans				n.b.		nein			keine Prüfung
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				n.b.		nein			keine Prüfung
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				n.b.		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sgr]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	2	ja			Ausschluss durch Kartierung
Anthus trivialis	Baumpieper				3	V	ja			Ausschluss durch Kartierung
Apus apus	Mauersegler				*		ja			Ungeeignetes Bruthabitat - Benötigt offene Lufträume und Nistmöglichkeiten an hohen Gebäuden, zus. Ausschluss durch Kartierung
Aquila clanga	Schelladler	x	x		R		nein			keine Prüfung
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	1	nein			keine Prüfung
Ardea cinerea	Graureiher				*		nein			keine Prüfung
Arenaria interpres	Steinwälzer			x	0	0	nein			keine Prüfung
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		1	1	nein			keine Prüfung
Asio otus	Waldohreule	x			*		ja			Prüfung
Athene noctua	Steinkauz	x			*	V	nein			keine Prüfung
Aythya ferina	Tafelente				2	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt größere Gewässer mit offenen Wasserflächen und Tauchmöglichkeiten, zus. Ausschluss durch Kartierung
Aythya fuligula	Reiherente				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt klare Gewässer mit reichhaltiger Unterwasservegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Aythya marila	Bergente				n.b.	R	nein			keine Prüfung
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	*	3	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilfgelände an ruhigen Gewässern, zus. Ausschluss durch Kartierung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Branta canadensis	Kanadagans				n.b.		nein			keine Prüfung
Branta leucopsis	Weißwangengans		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Bubo bubo	Uhu	x	x		3		nein			keine Prüfung
Bucephala clangula	Schellente				*		nein			keine Prüfung
Buteo buteo	Mäusebussard	x			*		ja			kein Horst entdeckt, zus. Ausschluss durch Kartierung
Buteo lagopus	Rauhfußbussard	x			n.b.		nein			keine Prüfung
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer			x			nein			keine Prüfung
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner		x	x	1	1	k.A.			keine Prüfung, Art in Region nicht mehr verbreitet (Vökler 2014)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker / Nachtschwalbe		x	x	1	3	nein			keine Prüfung
Carduelis cannabina	Bluthänfling				V	3	ja			Ausschluss durch Kartierung
Carduelis carduelis	Stieglitz				*		ja		ja	Prüfung
Carduelis chloris	Grünfink				*		ja		ja	Prüfung
Carduelis flammea	Birkenzeisig				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Carduelis spinus	Erlenzeisig				*		ja			Ausschluss durch Kartierung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sgr]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x	*	V	ja			Ausschluss durch Kartierung
Casmerodius albus	Silberreiher				n.b.		nein			keine Prüfung
Cepphus grylle	Gryllteiste				n.b.		nein			keine Prüfung
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				*		ja		ja	Prüfung
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				*		ja			Prüfung
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer		x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x	*	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Kiesbänke oder sandige Ufer an Flüssen und Seen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	1	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Sandstrände oder sandige Flussufer, zus. Ausschluss durch Kartierung
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe		x		R		nein			keine Prüfung
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe		x		R		nein			keine Prüfung
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	3	nein			keine Prüfung
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	2	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Feuchtgebiete für Nahrungssuche, große Nester auf Gebäuden oder Bäumen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1		nein			keine Prüfung
Cinclus cinclus	Wasseramsel				n.b.		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sgl]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	x		*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt ausgedehnte Schilfgebiete an Gewässern, zus. Ausschluss durch Kartierung
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1	1	nein			keine Prüfung
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1	2	nein			keine Prüfung
Clangula hyemalis	Eisente						nein			keine Prüfung
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				*		ja			Prüfung
Columba oenas	Hohltaube				*		ja			Prüfung
Columba palumbus	Ringeltaube				*		ja		ja	Prüfung
Corvus corax	Kolkrabe				*		ja			Ungeeignetes Bruthabitat - Benötigt weite offene oder halboffene Landschaften mit hohen Bäumen für Nester, zus. Ausschluss durch Kartierung
Corvus cornix	Nebelkrähe				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Corvus corone	Rabenkrähe				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3		nein			keine Prüfung
Corvus monedula	Dohle				V		nein			keine Prüfung
Coturnix coturnix	Wachtel				*	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Agrarflächen mit dichter Boden-vegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Crex crex	Wachtelkönig		x	x	3	1	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt hohe, dichte Vegetation in Feuchtgebieten oder auf extensiv genutzten Wiesen, zus. Ausschluss durch Kartierung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Cuculus canorus	Kuckuck				*	3	ja			Ausschluss durch Kartierung
Cygnus bewickii	Zwergschwan		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x	n.b.		nein			keine Prüfung
Cygnus olor	Höckerschwan				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt große offene Gewässer mit reichhaltiger Vegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Delichon urbica	Mehlschwalbe				V	3	ja		ja	Prüfung
Dendrocopos medius	Mittelspecht		x	x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Laub- oder Mischwälder mit altem Baumbestand
Dendrocopos major	Buntspecht				*		ja			Prüfung
Dendrocopos minor	Kleinspecht				*	3	ja			Prüfung
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt ausgedehnte, alte Wälder mit hohem Totholzanteil
Emberiza calandra	GrauParammer			x	V	V	ja			Ausschluss durch Kartierung
Emberiza citrinella	Goldammer				V		ja			Ausschluss durch Kartierung
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x	3	2	nein			keine Prüfung
Emberiza schoeniculus	Rohrammer				V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilf- und Röhrichtbestände an Gewässerrändern, zus. Ausschluss durch Kartierung
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				*		ja			Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Falco peregrinus	Wanderfalke	x	x		3		nein			keine Prüfung
Falco subbuteo	Baumfalke	x			*	3	nein			keine Prüfung
Falco tinnunculus	Turmfalke	x			*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Landschaften mit Jagdmöglichkeiten und Nistplätzen an hohen Strukturen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper				3	3	ja			Ausschluss durch Kartierung
Ficedula parva	Zwergschnäpper		x	x	2	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Unterwuchsvegetation in Laub- oder Mischwäldern, zus. Ausschluss durch Kartierung
Fringilla coelebs	Buchfink				*		ja		ja	Prüfung
Fringilla montifringilla	Bergfink				n.b.		nein			keine Prüfung
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn				V		ja			Ausschluss durch Kartierung
Galerida cristata	Haubenlerche			x	2	1	nein			keine Prüfung
Gallinago gallinago	Bekassine			x	1	1	nein			keine Prüfung
Gallinula chloropus	Teichralle / Teichhuhn			x	*		ja			Prüfung
Garrulus glandarius	Eichelhäher				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Gavia arctica	Prachtaucher		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Gavia stellata	Sternaucher		x		n.b.		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Grus grus	Kranich	x	x		*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt weite Feuchtgebiete und Wiesen für Nahrungssuche und Brut, zus. Ausschluss durch Kartierung
Haematopus ostralegus	Austernfischer				2		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Küstenhabitate, Wattflächen oder Flussufer, zus. Ausschluss durch Kartierung
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x		*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt große Gewässer mit altem Baumbestand für Horste, zus. Ausschluss durch Kartierung
Himantopus himantopus	Stelzenläufer		x	x	n.b.		nein			keine Prüfung
Hippolais icterina	Gelbspötter				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Hirundo rustica	Rauchschwalbe				V	V	ja		ja	Prüfung
Ixobrychus minutus	Zwergdommel		x	x	1	3	nein			keine Prüfung
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	3	nein			keine Prüfung
Lanius collurio	Neuntöter		x		V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Landschaften mit Büschen und Hecken, zus. Ausschluss durch Kartierung
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	1	nein			keine Prüfung
Lanius minor	Schwarzstirnwürger		x	x	0	0	nein			keine Prüfung
Lanius senator	Rotkopfwürger			x	0	1	nein			keine Prüfung
Larus argentatus	Silbermöwe				*	V	nein			keine Prüfung
Larus canus	Sturmmöwe				3		nein			keine Prüfung
Larus fuscus	Heringsmöwe				R		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Larus marinus	Mantelmöwe				R		nein			keine Prüfung
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		R		nein			keine Prüfung
Larus minutus	Zwergmöwe		x		R	R	nein			keine Prüfung
Larus ridibundus	Lachmöwe				V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Gewässer mit flachen Ufern und Inseln für Koloniebruten, zus. Ausschluss durch Kartierung
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Limosa limosa	Uferschnepfe			x	1	1	nein			keine Prüfung
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Krautvegetation oder hohe Staudenfluren, zus. Ausschluss durch Kartierung
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilf- und Röhrichtzonen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern, zus. Ausschluss durch Kartierung
Locustella naevia	Feldschwirl				2	2	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt feuchte Wiesen mit hohem Gras oder Seggen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Nadelwälder, besonders Fichtenwälder, für Nahrung und Brut, zus. Ausschluss durch Kartierung
Lullula arborea	Heidelerche		x	x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene, sandige Heideflächen oder lichte Kiefernwälder, zus. Ausschluss durch Kartierung
Luscinia luscinia	Sprosser				*	V	ja			Ausschluss durch Kartierung
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				*		nein			keine Prüfung
Luscinia svecica	Blauehlchen		x	x	*		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sgr]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x	n.b.		nein			keine Prüfung
Melanitta fusca	Samtente				n.b.		nein			keine Prüfung
Melanitta nigra	Trauerente				n.b.		nein			keine Prüfung
Mergellus albellus	Zwergsäger		x		n.b.		nein			keine Prüfung
Mergus merganser	Gänsesäger				*	3	nein			keine Prüfung
Mergus serrator	Mittelsäger				1		nein			keine Prüfung
Merops apiaster	Bienenfresser			x	n.b.		nein			keine Prüfung
Milvus migrans	Schwarzmilan	x	x		*		nein			keine Prüfung
Milvus milvus	Rotmilan	x	x		V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Landschaften mit Gehölzstrukturen und hohen Bäumen für Horste, zus. Ausschluss durch Kartierung
Motacilla alba	Bachstelze				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				*		nein			keine Prüfung
Motacilla citreola	Zitronenstelze				n.b.		nein			keine Prüfung
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene, feuchte Wiesen, Sümpfe, Weiden oder Ackerbrachen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Muscicapa striata	Grauschnäpper				*	V	ja		ja	Prüfung
Netta rufina	Kolbenente				*		nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher				R		nein			keine Prüfung
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1	1	nein			keine Prüfung
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				1	1	nein			keine Prüfung
Oriolus oriolus	Pirol				*	V	ja			Ausschluss durch Kartierung
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x		*	3	nein			keine Prüfung
Panurus biarmicus	Bartmeise				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilf- und Röhrichtbestände an Gewässern, zus. Ausschluss durch Kartierung
Parus ater	Tannenmeise				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Parus caeruleus	Blaumeise				*		ja		ja	Prüfung
Parus cristatus	Haubenmeise				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Nadelwälder oder Mischwälder mit Nadelbaumanteil, zus. Ausschluss durch Kartierung
Parus major	Kohlmeise				*		ja		ja	Prüfung
Parus montanus	Weidenmeise				V		ja			Prüfung
Parus palustris	Sumpfmeise				*		ja			Prüfung
Passer domesticus	Haussperling				V		ja		ja	Prüfung
Passer montanus	Feldsperling				3	V	ja			Prüfung
Perdix perdix	Rebhuhn				2	2	nein			keine Prüfung
Pernis apivorus	Wespenbussard	x	x		3	V	nein			keine Prüfung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Phalacrocorax carbo	Kormoran				*		nein			keine Prüfung
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen		x	x			nein			keine Prüfung
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				*		ja		ja	Prüfung
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz				*		ja		ja	Prüfung
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				*		ja		ja	Prüfung
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger				3		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Laubwälder mit reichem Unterwuchs, zus. Ausschluss durch Kartierung
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger				R	R	nein			keine Prüfung
Phylloscopus trochilus	Fitis				*		ja		ja	Prüfung
Pica pica	Elster				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Picus viridis	Grünspecht			x	*		nein			keine Prüfung
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		x	x	0	1	nein			keine Prüfung
Podiceps auritus	Ohrentaucher		x	x		R	nein			keine Prüfung
Podiceps cristatus	Haubentaucher				V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt stehende oder langsam fließende Gewässer mit offenen Wasserflächen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x	V		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt kleinere Gewässer mit reicher Ufervegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sgl]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x	*	3	nein			keine Prüfung
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	x	*		nein			keine Prüfung
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfel-sumpfhuhn		x	x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilf- und Röhrichtzonen an stehenden Gewässern
Porzana pusilla	Zwergsumpfuhn		x	x	2	R	nein			keine Prüfung
Prunella modularis	Heckenbraunelle				*		ja			Prüfung
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				3		ja			Ausschluss durch Kartierung
Rallus aquaticus	Wasserralle				*	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Schilf- und Röhrichtbestände an stehenden oder langsam fließenden Gewässern
Recurvirostra avo-setta	Säbelschnäbler		x	x	*	V	nein			keine Prüfung
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Remiz pendulinus	Beutelmeise				2	1	nein			keine Prüfung
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V		nein			keine Prüfung
Saxicola rubetra	Braunkehlchen				3	2	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Landschaften mit Büschen und niedriger Vegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV. Anl.1. Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Feuchtgebiete mit dichter Vegetation oder offene Landschaften mit Büschen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Scolopax rusticola	Waldschnepfe				2	V	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Laub- oder Mischwälder mit feuchten Böden und einer ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht inkl. freier Flugmöglichkeiten, zus. Ausschluss durch Kartierung
Serinus serinus	Girlitz				*		ja		ja	Prüfung
Sitta europaea	Kleiber				*		ja			Prüfung
Somateria mollissima	Eiderente				R		nein			keine Prüfung
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1	nein			keine Prüfung
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	R	1	nein			keine Prüfung
Sterna hirundo	Flusseeeschwalbe		x	x	*	2	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Gewässernähe mit offenen Wasserflächen und Sand- oder Kiesbänken zum Brüten, zus. Ausschluss durch Kartierung
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	1	1	nein			keine Prüfung
Streptopelia decaocto	Türkentaube				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			2	2	nein			keine Prüfung
Strix aluco	Waldkauz	x			*		ja			Ausschluss durch Kartierung, zwar frühbrütende Art, Rückstände einer Brut wären bei der ausführlichen Kartierung des Pferdestalls aber auf jeden Fall gefunden worden

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben
„Gutshaus Neuendorf“**

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Sturnus vulgaris	Star					3	ja		ja	Prüfung
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				*		ja		ja	Prüfung
Sylvia borin	Gartengrasmücke				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Sylvia communis	Dorngrasmücke				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x	*	1	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt dichte Busch- und Strauchvegetation in halboffenen Landschaften, zus. Ausschluss durch Kartierung
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt stehende oder langsam fließende Gewässer mit dichter Ufervegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Tadorna tadorna	Brandgans				*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Küstenhabitate, Salzwiesen oder Brackwasserzonen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x		0	1	nein			keine Prüfung
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x	*		ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt feuchte Waldgebiete, Sumpfland oder Uferzonen mit dichter Vegetation, zus. Ausschluss durch Kartierung
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	2	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt Wattgebiete, Salzwiesen oder feuchte Wiesen mit offenen Wasserflächen, zus. Ausschluss durch Kartierung
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				*		ja		ja	Prüfung
Turdus iliacus	Rotdrossel				n.b.		nein			keine Prüfung
Turdus merula	Amsel				*		ja			Ausschluss durch Kartierung

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben
„Gutshaus Neuendorf“**

<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>BArt-SchV, Anl.1, Sp.3 [sg]</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>RL D 2021</u>	<u>Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet</u>	<u>Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich</u>	<u>Vorkommen im UR durch Kartierung nachgewiesen</u>	<u>Prüfung der Verbotstatbestände notwendig</u>
Turdus philomelos	Singdrossel				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Turdus pilaris	Wacholderdrossel				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Turdus viscivorus	Misteldrossel				*		ja			Ausschluss durch Kartierung
Tyto alba	Schleiereule	x			3		ja			Ausschluss durch Kartierung
Upupa epops	Wiedehopf			x	2		nein			keine Prüfung
Uria aalge	Trottellumme				n.b.	R	nein			keine Prüfung
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	2	ja			Ungeeignetes Habitat - Benötigt offene Feuchtgebiete, Wiesen oder Ackerland mit flachen Pfützen, zus. Ausschluss durch Kartierung

Rote Liste Deutschland (RL D) / Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (RL MV)

Schutzstatus: 0 = ausgestorben oder verschollen 1= vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet

Weitere Status: G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = extrem selten V = Vorwarnliste * = ungefährdet D = Daten unzureichend n. a. = Art nicht aufgeführt

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL Art. I)

Schutzstatus: x = Art im Anhang geführt n. a. = Art nicht aufgeführt

Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 (BArtSchV, Anl.1)

Schutzstatus: s = streng geschützt (Spalte 3) n. a. = Art nicht aufgeführt

Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Anhang A (EG-VO 338/97 Anh. A)

Schutzstatus: x = stark vom internationalen Handel bedroht n. a. = Art nicht aufgeführt